



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 17. Juni 1961

Nr. 24

## INHALT:

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	669	Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen . . . . .	676
Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn Noel Sacasa Sevilla . . . . .	669	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge . . . . .	669	Die gemeldeten Infektionskrankheiten . . . . .	678
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Ruhen der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes . . . . .	679
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde nach § 61 BGB . . . . .	670	Strahlenschutz; hier: Umgang mit und Abgabe von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten . . . . .	679
Einreisevorschriften für die Republik Mali; hier: Erfordernis eines Internationalen Impfzeugnisses . . . . .	670	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Ämtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland; hier: unmittelbarer Schriftverkehr deutscher Polizeidienststellen mit italienischen Polizeidienststellen . . . . .	670	Verwaltungsänderungen in der Hess. Forstverwaltung; hier: Umbenennung der Revierförstereien Alsfeld und Eudorf-Elbenrod im Hess. Forstamt Alsfeld . . . . .	679
Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt . . . . .	670	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel . . . . .	671	Bundestagswahl am 17. September 1961; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse . . . . .	679
Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden . . . . .	671	Benachrichtigung der Wahlberechtigten . . . . .	680
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rodheim im Landkreis Friedberg . . . . .	671	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Klein-Karben im Landkreis Friedberg . . . . .	672	<b>WIESBADEN</b>	
Gütesicherung von Betonzeugnissen . . . . .	672	Verlust eines Dienstsiegels . . . . .	680
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Gemeinden des Oberlahnkreises . . . . .	680
Kraftfahrzeugsteuer; hier: Steuerbefreiung für Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder von Tieren zu Sportzwecken . . . . .	673	Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Maintaunuskreises . . . . .	680
Fernsprechananschluß des Sonderbauamts Frankfurt/Main . . . . .	673	Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Oberlahnkreises . . . . .	681
Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961 . . . . .	673	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	681
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	682

609

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. Dezember 1960 spreche ich Herrn Werner Koop in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 13.4. 1961

Der Hessische Ministerpräsident  
II/6-14c.

StAnz. 24/1961 S. 669

610

#### Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn Noel Sacasa Sevilla

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Noel Sacasa Sevilla am 24. Mai 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Bundesrepublik Deutschland.

Das dem bisherigen Generalkonsul in Hamburg, Herrn José León Sandino am 18. Oktober 1951 von der Bundesregierung erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 2. 6. 1961

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 24/1961 S. 669

611

#### Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge

Im StAnz. 21/1961, Seiten 590 und 591 müssen die nachfolgend wiederholten Ausführungen richtig lauten:

unter § 1 Geltungsbereich „Diese Ausbildungsordnung gilt für alle Bereiche...“

unter § 9 Theoretische Ausbildung „(1) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Berufsschule anzumelden, ihm die für die Teilnahme...“

unter Anlage 1, § 3 Lehrlingsvergütung, Absatz 2 „Die Höhe der Lehrlingsvergütung richtet sich...“

StAnz. 24/1961 S. 669

612

## Der Hessische Minister des Innern

**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde nach § 61 BGB

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 2. 1960 — IIf — 2510 — 3/60 — 1 — (StAnz. S. 277)

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) vom 3. 5. 1961 (GVBl. S. 66) ist mein Erlaß vom 15. 2. 1960 teilweise überholt. Er erhält daher folgende Neufassung:

1. Zuständig für die Erhebung des Einspruchs im Sinne von § 61 BGB sind

a) in den ehemals hessisch-darmstädtischen Landesteilen gemäß Art. 5 des hess. Gesetzes, die Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. 7. 1899 (Reg.-Bl. S. 133),

b) in den ehemals preußischen Landesteilen gemäß Art. 3 der pr. Verordnung zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. 11. 1899 (pr. Gesetzsamm. S. 562),

jeweils in Verbindung mit §§ 1 Ziff. 3, 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 (GVBl. S. 39) und § 150 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103),

in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und

in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

2. Der Einspruch soll verhindern, daß Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden, die nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sind oder verboten werden können (§ 61 Abs. 2 BGB). Öffentliches Vereinsrecht im Sinne des § 61 Abs. 2 BGB enthält vor allem das Grundgesetz in Art. 9 Abs. 2. Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind alle Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 6. 12. 1956 — I C 37/54 — (BVerwGE 4, 188) entschieden hat bedarf das in Art. 9 Abs. 2 GG enthaltene Verbot in jedem Einzelfall der Konkretisierung durch die hierfür zuständige Stelle, um Maßnahmen gegen die betreffende Vereinigung zu rechtfertigen. Die Konkretisierung hat in Form einer Auflösungsverfügung gemäß § 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 (RGBl. S. 151) zu erfolgen; § 2 des Vereinsgesetzes ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes insoweit als ergänzt anzusehen. Der mir vorliegende Entwurf eines Bundesvereinsgesetzes sieht eine Neuregelung dieser Materie vor.

Die Erhebung des Einspruchs und der Erlaß der Auflösungsverfügung kommen nicht nur dann in Betracht, wenn die Verfassungswidrigkeit des Vereins im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG aus der Satzung ersichtlich ist, sondern auch dann, wenn sie sich aus dem tatsächlichen Verhalten seiner Mitglieder ergibt, weil das Verbot sonst durch eine unvollständige oder irreführende Satzung umgangen werden könnte.

3. Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) treffe ich die Auflösungsverfügung nach § 2 Reichsvereinsgesetz. Die Auflösungsverfügung braucht zur Zeit der Erhebung des Einspruchs, der nach § 62 Abs. 2 BGB im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar ist, zwar noch nicht vorzuliegen, muß aber innerhalb angemessener Frist nach Erhebung des Einspruchs ergehen. (Der Entwurf des Bundesvereinsgesetzes sieht eine Frist von einem Monat vor.)

Ich bitte deshalb, mir unverzüglich in allen Fällen zu berichten, in denen beabsichtigt ist, gemäß § 61 Abs. 2 BGB Einspruch zu erheben.

Wiesbaden, 26. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
II c 1 — 5 b 02/04 — 1/61 — 1  
StAnz. 24/1961 S. 670

613

**Einreisevorschriften für die Republik Mali;**

hier: Erfordernis eines Internationalen Impfzeugnisses

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bamako (Republik Mali) hat mitgeteilt, daß die Gesundheitsbehörden von Mali von allen Personen, die in das Gebiet der Republik Mali einreisen oder die dieses Gebiet verlassen, ein gültiges Internationales Impfzeugnis gegen Pocken und Gelbfieber verlangen. Die Schutzimpfung gegen Pocken darf nicht länger als 3 Jahre, die gegen Gelbfieber nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

Wiesbaden, 2. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 24/1961 S. 670

614

**Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland;**

hier: unmittelbarer Schriftverkehr deutscher Polizeidienststellen mit italienischen Polizeidienststellen

Bezug: Runderlaß vom 21. 6. 1956 — I a (1) — 2 e — (StAnz. S. 685)

Die italienische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland hat darüber Klage geführt, daß deutsche Polizeidienststellen mit örtlichen Polizeiorganen in Italien unmittelbaren amtlichen Verkehr pflegen. In welchem Umfang dies geschieht und ob auch Dienststellen im Lande Hessen daran beteiligt sind, ist nicht bekannt. Ich erinnere jedoch vorsorglich daran, daß ein unmittelbarer amtlicher Verkehr von Polizeidienststellen im Bundesgebiet mit örtlichen Polizeiorganen in Italien unzulässig ist.

Wegen der Formen des amtlichen Verkehrs in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland weise ich auf die Richtlinien hin, die meinem Bezugerlaß als Anlage beigelegt sind, insbesondere auf deren Abschnitt II Ziffer 5.

Soweit es sich um Fragen des Rechtshilfeverkehrs durch Dienststellen der Polizei handelt, sind die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAs) vom 15. 1. 1959 (Sonderdruck), insbesondere die Vorschriften über die Rechtshilfe durch Polizeidienststellen (Band I S. 55 ff.) anzuwenden.

Wiesbaden, 5. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 d

StAnz. 24/1961 S. 670

615

**Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt.**

Die vom Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt in seiner Sitzung am 13. Jan. 1961 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt werden hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr aufsichtsbehördlich genehmigt und nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
IV a — 8 h 36 02 — 06

StAnz. 24/1961 S. 670

**Beschluß**

des Verwaltungsrats zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt vom 3. März 1955/14. Oktober 1957 (StAnz. 1957 S. 1192) i. d. F. vom 15. 8. 1958 (StAnz. S. 1020).

1. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden hinter den Worten „auf Antrag des Mitgliedes“ die Worte „ehrenamtliche Bürgermeister sowie solche“ eingefügt.

2. Dem § 22 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern ist der lohnsteuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung, auf Antrag des Mitglieds die volle Aufwandsentschädigung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen.“

3. Die Beitragstabelle in § 22 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Klasse	Monatsbezug von mehr als DM	bis DM	Monatsbeitrag DM	hiervon des Mitgl. DM	Anteil des Vers. DM
21	1300,—	1400,—	96,—	64,—	32,—
22	1400,—	1500,—	103,50	69,—	34,50
23	1500,—	1600,—	109,50	73,—	36,50
24	1600,—	1700,—	117,—	78,—	39,—
25	1700,—	und mehr	124,50	83,—	41,50

4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „Beitragsklasse 21 = 3160,— DM
- Beitragsklasse 22 = 3400,— DM
- Beitragsklasse 23 = 3630,— DM
- Beitragsklasse 24 = 3870,— DM
- Beitragsklasse 25 = 4110,— DM“.

5. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

**616**

**Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel.**

Die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in seiner Sitzung am 7. März 1961 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel werden hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr aufsichtsbehördlich genehmigt und nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 5. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV a — 8 h 36/02 — 06  
*StAnz. 24/1961 S. 671*

**Beschluß**

des Verwaltungsausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 9. November 1954/6. April 1956 (StAnz. 1957 S. 1224 ff) in der Fassung vom 15. August 1958 (StAnz. S. 1021).

1. In § 13 Abs. 5 werden hinter den Worten „auf Antrag des Mitglieds“ die Worte „ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter sowie solche“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 1 wird die Beitragsklasse 20 mit einem Monatsbezug von 88,50 DM gestrichen.
3. Die Beitragstabelle in § 22 Abs. 1 wird hinter Klasse 19 wie folgt ergänzt:

Klasse	Monatsbezug von mehr als DM	bis DM	Monatsbeitrag DM	hiervon des Mitgl. DM	Anteil des Vers. DM
20	1200,—	1300,—	88,50	59,—	29,50
21	1300,—	1400,—	96,—	64,—	32,—
22	1400,—	1500,—	103,50	69,—	34,50
23	1500,—	1600,—	109,50	73,—	36,50
24	1600,—	1700,—	117,—	78,—	39,—
25	1700,—	und mehr	124,50	83,—	41,50

4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „Beitragsklasse 21 = 3160,— DM
- Beitragsklasse 22 = 3400,— DM
- Beitragsklasse 23 = 3630,— DM
- Beitragsklasse 24 = 3870,— DM
- Beitragsklasse 25 = 4110,— DM“.

5. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

**617**

**Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden.**

Die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden in seinen Sitzungen am 23. Januar und 13. März 1961 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden werden hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr aufsichtsbehördlich genehmigt und nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 5. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV a — 8 h 36/06/03  
*StAnz. 24/1961 S. 671*

**Beschlüsse**

des Verwaltungsausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Wiesbaden vom 12. 12. 1955 (StAnz. 1957 S. 1159 ff) in der Fassung vom 19. 1. 1960 (StAnz. S. 165).

1. In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden hinter den Worten „auf Antrag des Mitglieds“ die Worte „ehrenamtliche Bürgermeister sowie solche“ eingefügt.
2. Dem § 22 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern ist der lohnsteuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung, auf Antrag des Mitglieds jedoch die volle Aufwandsentschädigung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen.“
3. Die Beitragstabelle in § 22 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Klasse	Monatsbezug von mehr als DM	bis DM	Monatsbeitrag DM	hiervon des Mitgl. DM	Anteil des Vers. DM
20			1300,—		
21	1300,—	1400,—	96,—	64,—	32,—
22	1400,—	1500,—	103,50	69,—	34,50
23	1500,—	1600,—	109,50	73,—	36,50
24	1600,—	1700,—	117,—	78,—	39,—
25	1700,—	und mehr	125,50	83,—	41,50

4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „Beitragsklasse 21 = 3160,— DM
- Beitragsklasse 22 = 3400,— DM
- Beitragsklasse 23 = 3630,— DM
- Beitragsklasse 24 = 3870,— DM
- Beitragsklasse 25 = 4110,— DM“.

5. In § 41 Abs. 1 Buchst. c werden die Worte „der Ehefrau“ durch die Worte „des Ehegatten“ ersetzt.

**618**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rodheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Der Gemeinde Rodheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In geteiltem und oben gespaltenem Schild oben rechts fünfmal rot gespart in Gold, oben links neunmal von Rot und Gold geteilt, unten in Blau ein silberner bezinnter Torturm.“

Wiesbaden, 30. 5. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV b 2 — 3 k 06 — 18/6 1  
*StAnz. 24/1961 S. 671*

619

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Klein-Karben im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Klein-Karben im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Rot eine blaugebündelte goldene Garbe unter einem mit drei schwarzen Kreuzen belegten goldenen Schildhaupt.“

Wiesbaden, 2. 6. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61  
StAnz. 24/1961 S. 672

620

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt (Main)

### Gütesicherung von Betonzeugnissen

Erlaß vom 28. 7. 1951 in der Neufassung vom 10. 5. 1958  
Az. Vb/Vd — 61 a 16/01 — 1/58 (StAnz. S. 730).

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 1. 1954 Az. Va — 61e 24  
(11) — Tgb. Nr. 14145/53 (StAnz. S. 227).

Mit Erlaß vom 30. 1. 1954 und 6 Nachträgen dazu wurden die Herstellerbetriebe bekanntgegeben, die gemäß Ziff. 2.12 durch behördlich anerkannte Prüfstellen überwacht wurden.

Der besseren Übersicht wegen gebe ich nachstehend ein neues Verzeichnis der Herstellerbetriebe nach dem Stand vom 1. April 1961 bekannt, die von den in Ziff. 2.41 bis 2.44 im Anhang zum Erlaß vom 10. 5. 1958 genannten Prüfstellen auf Grund abgeschlossener Überwachungsverträge überwacht werden.

### a) Durch die Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule in Darmstadt werden überwacht:

Lfd. Nr.	Herstellerbetrieb:	Erzeugnisse:
1	Heinrich Fornoff Baustoffe Erbach/Odenwald	Presto-T-Steine K 30
2	Konrad Hilbert, Baustoffe, Michelstadt/Odw.	Hohlblocksteine aus Bims- beton Hbl 25
3	Heinz Kroh, Kunststeine, Bad König/Odw. Lindenstr. 4	Schwerbeton-T-Steine Entwässerungsgegen- stände nach DIN 4281
4	Fritz Kugel u. Söhne oHG Frankenberg/Eder	Betonrohre Straßenbordsteine
5	Kalksteinbruch u. Kalk- werk Malges Besitzer: K. H. Schu- bert, Malges/Rhön	Kalk
6	Paraffin- u. Mineralöl- werk Messel, Grube Messel b. Darmstadt	Bauelemente aus Gas- schaumbeton
7	A. Stewing GmbH, Betonwarenfabrik Raunheim/Main	Nachweis der Betonquali- tät an Betonwürfeln für Abzweigkästen aus Stahl- beton mit Graugußeinfas- sung Kabelkleinschächten aus Stahlbeton Schachtabdeckungen aus Stahlbeton mit Grauguß- fassung u. Stahleinfassung
8	E. Weisbecker, Anspach/Taunus	Entwässerungsgegen- stände nach DIN 4281

### b) Durch die Amtliche Baustoffprüfstelle der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Main) werden überwacht:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Bad Homburger Beton-<br>werk, Inh. Karl Knerr,<br>Bad Homburg v. d. H.<br>Friedberger Str.                     | Bürgersteigplatten,<br>Bordsteine und Einfriedi-<br>gungen aus Beton |
| 2 | Frankfurter Liefer-<br>Beton GmbH, & Co. KG,<br>Frankfurt (Main),<br>Am Börsenplatz 1                          | Frisch-Beton verschiedener<br>Güteklassen (Transport-<br>Beton)      |
| 3 | Knerr & Co. oHG,<br>Köppern Taunus,<br>Station Saalburg  | Bürgersteigplatten   |
| 4 | Ing. K. Pjassetzky KG,<br>Stahlbau- u. Stahl-<br>betonwerke Frankfurt<br>am Main, Westendstr. 74               | Stahlbetonstützen der<br>Güteklassen B 225 u. B 300                  |
| 5 | Werk Dreieichenhain<br>Schöffner & Herzberger<br>Zementwarenfabri-<br>kation,<br>Anspach-Taunus, Am<br>Bahnhof | Bürgersteigplatten   |
| 6 | Adolf Weil,<br>Betonwaren,<br>Limburg Lahn<br>Oraniensteinerweg 7  | Bürgersteigplatten und<br>Einfriedigungen aus Beton                  |
| 7 | Zementplattenfabrik<br>Bernhard Löhr Nachf.,<br>Mühlheim/Main  | Bürgersteigplatten, Bord-<br>steine und Einfriedigungen<br>aus Beton |

### c) Durch das Institut für Massivbau an der Technischen Hochschule Darmstadt werden überwacht:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Rhein, Spannbeton<br>GmbH, Lorsch   | Vorgespannte Beton-Fertig-<br>teile   |
| 2 | Vereinigte Betonwerke<br>GmbH, Mühlheim<br>am Main                                | Vorgespannte Beton-Fertig-<br>teile   |
| 3 | Imbau-Spannbeton<br>GmbH & Co. KG,<br>Leverkusen, Werk Ha-<br>nau/Main            | Vorgespannte Beton-Fertig-<br>teile   |
| 4 | Paraffin- u. Mineral-<br>ölwerk Messel GmbH,<br>Grube Messel b. Darm-<br>stadt    | Erzeugnisse aus bewehrtem<br>Ytong-Material   |
| 5 | Karl Stöhr, Siporex-<br>Gasbetonwerk, Hutten-<br>heim                             | Erzeugnisse aus Siporex-<br>Gasbeton  |
| 6 | Hochtief AG, Spann-<br>betonwerk Stockstadt<br>(Rhein)                            | Vorgespannte Beton-Fertig-<br>teile   |
| 7 | W. Franz GmbH,<br>Hanau/Main  | Vorgespannte Beton-Fertig-<br>teile   |
| 8 | Paraffin- u. Mineralöl-<br>werk<br>Messel GmbH,<br>Grube Messel b. Darm-<br>stadt | Hohlblocksteine aus Leicht-<br>beton<br>Vollsteine aus Leichtbeton<br>Wandbauplatten aus Leicht-<br>beton |

### d) Durch die Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hess. Landesamtes für Straßenbau werden überwacht:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Theis AG,<br>Neuwied<br>Schlackenverwertung,<br>Werk Ihringshausen<br>bei Kassel | Hohlblocksteine aus Schlak-<br>kenbeton Hbl 25 und<br>Hbl 50 |
| 2 | Casseler Basalt-Indu-<br>strie Kassel, Werk<br>Körle, Krs. Melsungen             | Bürgersteigplatten und<br>Bordsteine.                        |

In dem vorstehenden Verzeichnis sind auch solche Erzeugnisse aufgeführt, für die andere Prüfpflichten als die auf Grund meines Erlasses vom 10. 5. 1958 maßgebend sind.

Der Erlaß vom 30. 1. 1954 sowie die Nachträge vom 15. 10. 1954, 19. 9. und 30. 12. 1955, 23. 11. 1956, 30. 4. und 23. 12. 1957 sind hiermit überholt.

Wiesbaden, 10. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
V b — 64 b 14 — 1 61  
StAnz. 24/1961 S. 672

621

## Der Hessische Minister der Finanzen

An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung  
Frankfurt am Main

**Kraftfahrzeugsteuer;**

hier: Steuerbefreiung für Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder von Tieren zu Sportzwecken

Bezug: Bericht vom 3. März 1961

— S 6100 B — SegVer — St III 11 —

Spezialanhänger zur Beförderung von Segelfluggerät und Segelflugzeugen sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m StVZO von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen und damit nach § 2 Nr. 1 KraftStG 1961 seit dem 1. Jan. 1961 auch von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Diese Bestimmung der StVZO soll demnächst in der Weise geändert werden, daß alle Spezialfahrzeuge zur Beförderung von Sportgeräten und zur Beförderung von Tieren für Sportzwecke nicht zugelassen zu werden brauchen. Die Steuerbefreiung wird dann auch für diese Fahrzeuge kraft Gesetzes eintreten.

Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung können den Sportverbänden für diese Spezialanhänger von den Verkehrsbehörden auf Antrag befristete Ausnahmen vom Zulassungszwang gewährt werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO).

Ich bin damit einverstanden, die Steuer auf Antrag zu erlassen, wenn dem Antrag auf Befreiung vom Zulassungszwang nach § 70 StVZO entsprochen wird.

Falls die Genehmigung vor dem 1. Juli 1961 ausgesprochen wird, kann die Steuer schon für die Zeit vom 1. April 1961 ab erlassen werden.

Bei Genehmigung nach dem 1. Juli 1961 ist der Erlaß vom Tage der Genehmigung ab auszusprechen.

Von dem Tage ab, an dem der Antrag auf Befreiung vom Zulassungszwang gestellt wird, kann auf besonderen Antrag die Steuer für die folgenden Fälligkeitstermine gestundet werden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 19. 5. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
S 6100 — 102 — II/43

StAnz. 24/1961 S. 673

622

**Fernsprechanschluß des Sonderbauamts Frankfurt (Main)**

Dem Sonderbauamt Frankfurt (Main) sind durch die Deutsche Bundespost die folgenden neuen Rufnummern zugeteilt worden:

59 07 51, 59 07 52, 59 07 53

Wiesbaden, 2. 6. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 4514 B — 46 — I/32

StAnz. 24/1961 S. 673

623

**Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961**

Bezug: Mein Erlaß vom 8. April 1960 — P 2102 A — 11 — I 41 — (StAnz. S. 490).

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben nach langwierigen Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 18. Mai 1961 den ersten Vergütungstarifvertrag (VgTV) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) abgeschlossen. Den am 1. April 1961 in Kraft getretenen Tarifvertrag veröffentliche ich nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Vollzug des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

## I.

1. Der Tarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden.

2. Der neue Vergütungstarifvertrag weist im Hinblick auf das Inkrafttreten des BAT am 1. April 1961 gegenüber den bisherigen Vergütungstarifverträgen einige Änderungen auf. So sind insbesondere die Lebensaltersgrenzen im Hinblick auf die §§ 27, 28 und 30 BAT nicht mehr enthalten.

3. Die für die Zeit vom 1. April 1961 an geltenden Vergütungstabellen sind dem Vergütungstarifvertrag als Anlagen 1 bis 5 beigelegt. Sie sind auf alle unter den BAT fallenden Angestellten anzuwenden, die nach dem 31. März 1961 neu eingestellt worden sind oder deren Grundvergütung sich nach dem 30. April 1961 steigert oder die nach dem 30. April 1961 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken.

Sie sind nicht anzuwenden auf die Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1961 gesteigert hat und die mit Wirkung vom 1. April 1961 in eine höhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind oder noch aufrücken (vgl. hierzu Abschn. II Nr. 4 und 5).

4. Die mit Wirkung vom 1. April 1961 maßgebenden Grundvergütungen für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, sind in § 4 des Vergütungstarifvertrages festgesetzt. Ich weise darauf hin, daß diese Angestellten nicht vom BAT erfaßt werden (vgl. § 2 Buchst. h BAT).

5. Das im bisherigen Recht enthaltene Prinzip für die Festsetzung der Grundvergütung für Angestellte, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben, ist durch § 27 Abs. 3 BAT aufrecht erhalten worden. Die diesen Angestellten danach zustehenden Grundvergütungen sind in einer besonderen Tabelle zusammengestellt. Sie ist dem Vergütungstarifvertrag als Anlage 2 beigelegt und ersetzt die frühere Anlage F zur ADO Nr. 8 zu § 5 TO.A.

Die nach § 27 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die einzelnen Vergütungsgruppen maßgebenden Eingangsgruppen sind wie bisher in der Anlage F auch in der Anlage 2 in der Spalte 2 der Tabelle aufgeführt. Für die Anwendung der Tabelle ist daher stets die mit der Eingangsgruppe für den betreffenden Angestellten bezeichnete Zeile maßgebend. Bei den technischen Angestellten, die unter die Tarifverträge vom 14. Juni und 16. Juli 1956 (StAnz. S. 770 und 987) fallen ist zu beachten, daß die Eingangsgruppe stets die Vergütungsgruppe VI b ist, soweit in diesen Tarifverträgen nicht eine andere Vergütungsgruppe als Eingangsgruppe ausdrücklich vereinbart worden ist.

## II.

Die Grundvergütungen der am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten, die unter die Anlage 1 zum BAT fallen, werden mit Rückwirkung vom 1. April 1961 wie folgt erhöht:

1. Angestellte der Vergütungsgruppen IV a bis X, die das 22. Lebensjahr am 1. April 1961 bereits vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr am 1. April 1961 bereits vollendet haben, erhalten einen Erhöhungsbetrag, der mit 9 v. H. von den ihnen am 1. April 1961 nach dem bisherigen Recht zustehenden Grundvergütungen zu berechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Erhöhungsbeträge höchstens von den monatlichen Höchstbeträgen der Grundvergütungen berechnet werden dürfen, die in der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) festgesetzt waren. Die Abrundungsvorschriften des § 5 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV sind dabei zu beachten.

Der neue Vergütungstarifvertrag enthält abweichend von der bisherigen Übung nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b um die in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) vereinbarten Beträge bzw. die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen VII bis X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM überschritten werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist auch nicht erforderlich, da in § 5 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV ausdrücklich bestimmt ist, daß der Erhöhungsbetrag mit 9 v. H. höchstens von dem jeweiligen Höchstbetrag der Grundvergütungen nach

der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 zu berechnen ist. Die bisherigen Überschreitungsbeiträge sind also nicht in die Erhöhung mit einzubeziehen. Die monatlichen Höchstgrundvergütungen dürfen jedoch weiterhin um sie überschritten werden, soweit das nach den vorgenannten Vergütungstarifverträgen vom 23. Juli 1958 und vom 16. März 1960 zugelassen war. (Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 3 Buchst. a und b des Bezugserrlasses.)

2. Für die Steigerung der nach vorstehender Nr. 1 erhöhten Grundvergütungen sind die gemäß § 72 Nr. 5 BAT festgesetzten Steigerungstermine maßgebend.

3. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. April 1961 die volle Anfangsgrundvergütung zu gewähren ist, weil ihr 22. bzw. 26. Geburtstag in den Monat April 1961 fällt (§ 27 Abs. 7 BAT), ist der Erhöhungsbetrag aus der ihnen nach dem Vergütungstarifverträge vom 16. März 1960 zu zahlenden Anfangsgrundvergütung zu berechnen. Sie erhalten nicht die neuen Anfangsgrundvergütungen nach der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961.

4. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. März 1961 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem Vergütungstarifverträge vom 16. März 1960 erhöht. Der Erhöhungsbetrag nach § 5 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV ist von der so errechneten Grundvergütung zu berechnen.

5. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages für Angestellte, die mit Wirkung vom 1. April 1961 in eine höhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind oder noch aufrücken, ist Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß die am 31. März 1961 zustehende Grundvergütung zunächst um die Aufrückungszulage nach dem Vergütungstarifverträge vom 16. März 1960 zu erhöhen ist.

6. Angestellte, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I bis III noch nicht das 26. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich für ihr Lebensalter aus der Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag ergebende Grundvergütung.

Für die Steigerung der Grundvergütung ist § 28 Abs. 3 BAT zu beachten.

7. Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich nach ihrem Lebensalter aus der Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag ergibt.

Für die Steigerung der Gesamtvergütung ist § 30 Abs. 2 BAT zu beachten.

### III.

1. Die Angestellten, die am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben und unter die Anlage 1b zum BAT fallen, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1961 die Grundvergütungen, die sich nach ihren Berufsjahren aus der Anlage 5 zum Vergütungstarifvertrag ergeben.

2. Die neuen Grundvergütungen steigern sich zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergütungen gesteigert hätten.

### IV.

Die Grundvergütungen für Angestellte, die am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, werden ebenfalls um 9 v. H. erhöht. Die Abrechnungsvorschriften des § 5 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV sind zu beachten. Im übrigen ist nach Abschn. II Nr. 4 und 5 zu verfahren.

### V.

Die Vereinbarung der neuen Überstundenvergütungen in § 6 des Vergütungstarifvertrages beruht auf § 35 Abs. 2 BAT. Ich weise darauf hin, daß bei der Berechnung der Überstunden die Vorschrift des § 6 Abs. 2 VgTV beachtet werden muß. Die Vorschrift ist vereinbart worden, weil der BAT eine diesbezügliche Regelung nicht enthält.

### VI.

Nach § 7 VgTV sind die erhöhten Grundvergütungen nur den auf eigenen Wunsch bis zum 17. Mai 1961 ausgeschiedenen Angestellten nachzuzahlen, die im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Das gilt auch, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an ihr Ausscheiden in ein Arbeitsverhältnis zu einem sonstigen Arbeitgeber treten, der den BAT an-

wendet. Es kommt nicht darauf an, daß der sonstige Arbeitgeber vom BAT erfaßt wird.

### VII.

1. Ich bitte, die Grundvergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961 und dieses Erlasses unverzüglich neu zu berechnen und erstmals am 15. Juni 1961 zu zahlen.

Die Nachzahlungsbeträge für die Monate April und Mai bitte ich unverzüglich gesondert auszuführen.

2. Den für die Zahlung der Vergütungen der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

Wiesbaden, 2. 6. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2102 A — 25 — I 4a

StAnz. 24/1961 S. 673

Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten in Verwaltungen und Betrieben des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — sowie der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, die a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT), b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

Er gilt außerdem für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

#### § 2 Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18. aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

#### § 3 Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Betrag gemäß Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 37,— DM, der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. e wird auf 22,— DM festgelegt.

#### § 4 Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

(1) Es werden festgesetzt:

die Anfangsgrundvergütung auf 1288,— DM,  
der Höchstbetrag der Grundvergütung auf 2014,— DM,  
der Steigerungsbetrag auf 150,— DM,  
die Aufrückungszulage auf 65,— DM.

(2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse 1b gewährt.

#### § 5 Übergangsregelung

Für Angestellte, die am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zu ihrem jetzigen Arbeitgeber gestanden haben, gilt folgendes:

##### A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Für die Angestellten, die am 1. April 1961 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1961 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen, höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundver-

gütungen gemäß Anlage 1 zu den Vergütungstarifverträgen vom 16. März 1960 (Länder und Stadtgemeinde Bremen) und 26. April 1960 (Bund und Bundesanstalt für den Güterfernverkehr), um 9 v. H. erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1961 an ein Steigerungsbetrag zusteht, oder die mit Wirkung vom 1. April 1961 höhergruppiert worden sind bzw. werden, wird die am 31. März 1961 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

(2) Die Angestellten, die am 1. April 1961 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. April 1961 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

**B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen**

Die Angestellten erhalten den Grundvergütungssatz, der nach der Anlage 5 an die Stelle ihres bisherigen Grundvergütungssatzes tritt.

**C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen**

Die am 1. April 1961 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 9 v. H. erhöht. Abschnitt A Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 gilt entsprechend.

**§ 6 Überstundenvergütungen**

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen in der Vergütungsgruppe

	DM
I	5,80
II	5,20
III	5,20
IV a	4,70
IV b	4,50
V a, Vb und Kr. a	4,15
V c	4,—
VI a, VI b und Kr. b	3,65
VII und Kr. c	3,15
VIII und Kr. d	2,75
IX und Kr. e	2,50
X	2,35

(2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

**§ 7 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des

Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind.

**§ 8 Schlußvorschriften**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

Wiesbaden, 18. Mai 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

Anlage 1 (§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an (zu §§ 26 und 29 BAT)**

Verg. Gr.	Anfangsgrundverg. monatlich DM	Steigerungsbetrag monatlich DM	Aufrückungszulage monatlich DM	Höchstbetrag d. Grundverg. monatlich DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
I	1029	61	55	1578	II
II	929	52	55	1364	II
III	809	47	40	1231	II
IV a	680	40	40	1124	II
IV b	632	35	38	946	III*)
V a	545	32	33	850	III
V b	545	32	33	829	III
V c	504	28	31	752	III
VI a	473	23	28	734	III
VI b	473	23	28	679	III
VII	403	19	24	589	IV
VIII	362	12	21	489	IV
IX	327	12	16	444	IV
X	298	12	—	414	IV

\*) Für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IV b der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 902 DM oder mehr beträgt.

Anlage 2 (§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

**Grundvergütungen für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 BAT)**

Verg.-Gr.	Eingangsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I	III			1029	1029	1029	1060	1107	1154	1201	1248	1295	1341	
II	III			929	929	958	1005	1052	1099	1146	1193	1240	1286	
III	III			809	856	903	950	997	1044	1091	1138	1185	1231	
IV a	V b	680	680	687	719	751	783	815	847	879	907			
IV b	VI a	632	632	632	632	636	659	682	705	728	751	774	797	805
IV b	VI b	632	632	632	632	636	659	682	705	728	750			
V a	VI a	545	545	552	575	598	621	644	667	690	713	736	759	767
V a	VI b*)	545	545	552	575	598	621	644	667	690	712			
V b	VI b	545	545	552	575	598	621	644	667	690	712			
V c	VI b	504	527	550	573	596	619	642	665	688	710			
VI a/b	VII	473	473	473	488	507	526	545	564	583	602	617		
VII	VIII	403	403	410	422	434	446	458	470	482	494	506	513	
VIII	IX	362	362	372	384	396	408	420	432	444	456	465		
IX	X	327	327	338	350	362	374	386	398	410	422	430		
X	X	298	310	322	334	346	358	370	382	394	406	414		

\*) Hierunter fallen die im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 genannten technischen Angestellten.



**Anlage 3 (§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)**
**Grundvergütungen für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren (zu § 28 BAT)**

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatl. DM				Tarifklasse des Ortszuschlages
I	926,—				II
II	836,—				II
III	728,—				II

  

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres				Tarifklasse des Ortszuschlages
	20. Lebensjahres				
	18. monatl. DM	19. monatl. DM	20. monatl. DM	21. monatl. DM	
IV b	—,—	—,—	—,—	588,—	III
V a + V b	—,—	—,—	—,—	507,—	III
VI	345,50	369,—	392,50	440,—	III
VII	294,—	314,50	334,50	375,—	IV
VIII	264,50	282,50	300,50	336,50	IV
IX	239,—	255,—	271,50	304,—	IV
X	217,50	232,50	247,50	277,—	IV

**Anlage 4 (§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)**
**Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)**

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung d. 15. Lebensjahres	S	296,—	254,50	234,—	216,50	202,—
		(7,10)	(6,05)	(5,43)	(4,91)	(4,47)
	A	286,—	246,—	225,50	208,—	193,50
	B	276,—	237,50	217,—	199,50	185,—
Nach Vollendung d. 15. Lebensjahres	S	325,50	280,—	257,50	238,—	222,—
		(7,80)	(6,65)	(5,97)	(5,40)	(4,92)
	A	314,50	270,50	248,—	229,—	213,—
	B	303,50	261,50	238,50	219,50	203,50
Nach Vollendung d. 16. Lebensjahres	S	361,—	310,50	285,50	264,—	246,50
		(8,66)	(7,37)	(6,62)	(5,98)	(5,45)
	A	349,—	300,—	275,—	254,—	236,—
	B	336,50	290,—	264,50	243,50	225,50
Nach Vollendung d. 17. Lebensjahres	S	396,50	341,—	313,50	290,—	270,50
		(9,51)	(8,10)	(7,28)	(6,57)	(5,99)
	A	383,—	329,50	302,—	278,50	259,50
	B	370,—	318,50	291,—	267,50	248,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

**Anlage 5 (§ 3 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)**
**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Pflegepersonal in Krankenanstalten usw. (zu Anlage 1 b BAT)**

Verg. Gr.	Grundvergütungssatz in Stufen						Steiger.-betrag monatl. DM	Tarifklasse d. OZ
	1 monatl. DM	2 monatl. DM	3 monatl. DM	4 monatl. DM	5 monatl. DM	6 monatl. DM		
Kr.a	569,—	594,—	619,—	644,—	669,—	694,—	25,—	III
Kr.b	495,—	515,50	536,—	556,50	577,—	597,50	20,50	IV
Kr.c	457,—	474,—	491,—	508,—	525,—	542,—	17,—	IV
Kr.d	382,—	394,50	407,—	419,50	432,—	444,50	12,50	IV
Kr.e	346,—	358,50	371,—	383,50	396,—	408,50	12,50	IV

621

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**
**Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen**

(Allgemeine Vorschriften ... vom 29. 3. 1957, Amtsbl. S. 669)  
Im Einvernehmen mit den wissenschaftlichen Hochschulen wird bestimmt:

**§ 1 Anmeldeverfahren**

- (1) Die Aufnahme als Student setzt eine Anmeldung voraus.
- (2) Vor Beginn der Vorlesungen führt das Sekretariat der Hochschule innerhalb einer vom Rektor festgesetzten Frist das Anmeldeverfahren zum jeweiligen Semester durch. Es schließt mit der Aufnahme ab. Nachträgliche Anmeldungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.

**§ 2 Unterlagen für die Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
  - ein vom Bewerber ausgefüllter Personalbogen mit Lebenslauf,
  - die Urschrift des Reifezeugnisses einer deutschen höheren Lehranstalt und eine amtlich beglaubigte Abschrift,
  - die zum Studium in der gewählten Fakultät erforderlichen Praktikantennachweise oder Vorprüfungszeugnisse,
  - die Abgangsvermerke aller vorher besuchten wissenschaftlichen Hochschulen,
  - vier Lichtbilder in Paßbildgröße.
 Der Bewerber hat im Personalbogen erschöpfende Auskunft über gerichtliche und disziplinarische Strafen wie über schwebende Verfahren zu geben.
- (2) Das Sekretariat verwahrt die eingereichten Unterlagen bis zum Abgang (§ 19).

**§ 3 Vorbildung**

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes erfüllen das Erfordernis des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 auch mit einem Zeugnis, das nach näherer Bestimmung des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Besuch einer hessischen wissenschaftlichen Hochschule berechtigt oder mit einem in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig oder gleichberechtigt anerkannten ausländischen Zeugnis.

(2) Nichtdeutsche Staatsangehörige erfüllen das Erfordernis des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 mit einem Zeugnis, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist, oder mit einem deutschen oder einem ihm rechtlich gleichgestellten Reifezeugnis. Außerdem haben sie deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die ein ordnungsgemäßes Studium gewährleisten.

(3) Nichtdeutsche Staatsangehörige, die ein Zeugnis besitzen, das zwar in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber einem deutschen Reifezeugnis nicht gleichwertig ist, können erst nach Bestehen einer Prüfung aufgenommen werden; das Nähere bestimmt der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung.

**§ 4 Vorstrafen**

Ein Bewerber, der disziplinarisch oder gerichtlich vorbestraft ist, hat die betreffende Entscheidung vorzulegen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die zugrunde liegenden Akten beigezogen werden.



### § 5 Versagung der Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber die in den §§ 2 bis 4 genannten Unterlagen nicht vorlegt,
- b) der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern er nicht nachweist, daß er überausreichend freie Zeit für ein gründliches Studium verfügt,
- c) der Bewerber auf Grund eines Disziplinarverfahrens von einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik vom Hochschulstudium allgemein ausgeschlossen worden ist,
- d) in dem angestrebten Studienggebiet die für die Ausbildung vorhandenen Arbeitsplätze durch geeignetere Bewerber besetzt werden können; das Verfahren regelt der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Hochschulen;
- e) der Bewerber zweimal nach § 19 Abs. 3 a bis d oder einer entsprechenden Vorschrift einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik aus der Liste der Studenten gestrichen worden ist; dies gilt nicht für die Streichung wegen Bestehens eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 5 Abs. 1 b, § 19 Abs. 3a, § 11 Abs. 2);
- f) der Bewerber bereits nach § 12 von einer hessischen Hochschule für das gleiche Fachgebiet ausgeschlossen worden ist.

(2) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber

- a) disziplinarisch oder durch Strafurteil rechtskräftig verurteilt ist,
- b) sich in einem körperlichen oder geistigen Zustand befindet, der einen geregelten und erfolgversprechenden Studiengang nicht erwarten läßt oder Dritte gefährden kann.

(3) Über die Versagung der Aufnahme entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 der Rektor — in den Fällen der Buchstaben b und d nach Vorprüfung durch die Fakultät oder den Rat der Hochschule für Erziehung —, in den Fällen des Absatzes 2 der Immatrikulationsausschuß. Dieser besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Dekan der von dem Bewerber angestrebten Fakultät, dem Universitätsrat oder Hochschulrat und einem Vertreter der Studentenschaft; der Rektor kann sich durch den Prorektor, der Dekan durch den Prodekan vertreten lassen. Bei Bewerbern für die Hochschule für Erziehung tritt an Stelle des Dekans der Präsident ihres Rates oder sein Vertreter. Bei Bewerbern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit berät der Leiter des akademischen Auslandsamts den Rektor und den Ausschuß.

### § 6 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann von dem Immatrikulationsausschuß auf den Aufnahmezeitpunkt rückwirkend widerrufen werden, wenn der Bewerber im Anmeldeverfahren falsche Angaben gemacht hat.

### § 7 Akademisches Bürgerrecht

(1) Die Aufnahme wird durch die Einschreibung des Bewerbers in die Liste der Studenten (Immatrikulation) vollzogen. Damit erlangt der Bewerber die Rechte und Pflichten eines Studenten (Bürgerrecht).

(2) Die feierliche Verpflichtung durch den Rektor erfolgt in den ersten Wochen nach Vorlesungsbeginn.

### § 8 Studienbuch und Studentenausweis

(1) Nach der Einschreibung erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis. Den Verlust dieser Urkunden hat der Student dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Zweitschrift des Studienbuches wird nur ausgestellt, wenn der Student den Verlust durch Vorlage der Durchschrift einer polizeilichen Verlustanzeige oder sonst glaubhaft gemacht hat.

### § 9 Pflichtuntersuchung

(1) Im Verlauf des ersten und fünften Studiensemesters muß sich der Student von dem Studentenarzt oder dem zuständigen Amtsarzt untersuchen lassen. Für die Pflichtuntersuchung im fünften Studiensemester genügt eine umfassende privatärztliche Untersuchung mit Röntgenuntersu-

chung. Der Student kann von der Röntgenuntersuchung befreit werden, wenn dem Arzt ein Röntgenbefund mit Aufnahme vorgelegt wird, der nicht länger als 8 Wochen zurückliegt.

(2) Der Senat kann von den Studenten wiederholte Röntgenuntersuchungen verlangen.

### § 10 Rückmeldung

(1) Zu Beginn eines jeden Semesters hat sich der Student, der sein Studium an der bisherigen Hochschule fortsetzen will, zurückzumelden.

(2) Das Sekretariat führt das Rückmeldeverfahren innerhalb einer vom Rektor festgesetzten Frist durch. Nachträgliche Rückmeldungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.

### § 11 Widerruf der Aufnahme bei Rückmeldung

(1) Bei der Rückmeldung hat der Student zu erklären, ob inzwischen in seiner Person Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 b und Abs. 2 a eingetreten sind.

(2) Ergeben sich bei dem Studenten Umstände, aus denen nach § 5 Abs. 1 b die Aufnahme versagt werden muß, so ist die Aufnahme in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 mit Wirkung für das begonnene Semester zu widerrufen. Das gleiche gilt, wenn der Student die Pflichtuntersuchung (§ 9) nicht nachgewiesen hat. Die Aufnahme kann vom Immatrikulationsausschuß widerrufen werden, wenn Umstände nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

### § 12 Ausschluß wegen Nichteignung

(1) Ein Student, dessen ungenügende Leistungen zu dem Schluß zwingen, daß er für das gewählte Studium nicht geeignet ist, kann vom Studium in diesem Fachgebiet ausgeschlossen werden, frühestens jedoch nach Beendigung des dritten Fach-Semesters.

(2) Über den Ausschluß entscheidet auf schriftlichen Antrag zweier Hochschullehrer oder eines Prüfungsamtes oder -ausschusses die zuständige Fakultät (Abteilung bzw. Rat der Hochschule für Erziehung), bei der Technischen Hochschule Darmstadt außerdem auf Antrag einer Prüfungskommission der Rektor.

### § 13 Belegen

(1) Der Student hat in der vom Rektor festgesetzten Zeit die von ihm gewählten Vorlesungen, Übungen und Seminare zu belegen. Ein nachträgliches Belegen bedarf der Genehmigung des Rektors.

(2) Versäumt der Student unentschuldigt die Belegfrist oder zahlt er die Studiengebühren innerhalb der vom Rektor festgesetzten Frist nicht, dann wird er auf Anordnung des Rektors aus der Liste der Studenten gestrichen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Student nicht mindestens vier entgeltliche Vorlesungsstunden belegt hat.

### § 14 Testate

(1) Belegte Vorlesungen kann der Student ohne besondere Anmeldung oder Erlaubnis hören. Es steht ihm frei, Vorlesungen ohne vorheriges Belegen dreimal zu besuchen. Bei Übungen und Seminaren kann der Hochschullehrer die Teilnahme von einer persönlichen Anmeldung, einer Erlaubnis oder der Vorlage von Leistungszeugnissen abhängig machen.

(2) Für alle Vorlesungen, Übungen und Seminare hat der Student im Laufe des Semesters je ein Testat des betreffenden Hochschullehrers einzuholen. Nichttestierte Vorlesungen werden bei der Rückmeldung oder bei der Exmatrikulation gestrichen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn auf Grund besonderer Bestimmung des Senats der Hochschule kein Testatzwang besteht.

### § 15 Wohnungswechsel

Der Student hat dem Sekretariat der Hochschule jeden Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.

### § 16 Fakultätswechsel

(1) Ein Fakultätswechsel bedarf der Genehmigung des Rektors; sie ist zu versagen, wenn die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 d gegeben ist. Für das laufende Semester ist der Wechsel nur vor Ablauf der Belegfrist zulässig.

(2) Die gleichzeitige Einschreibung bei einer zweiten Fakultät ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der beteiligten Dekane und mit Genehmigung des Rektors zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hochschule für Erziehung, an Stelle des Dekans der Fakultät tritt der Präsident des Rates.

§ 17 Beurlaubung

(1) Der Student kann innerhalb der Rückmeldefrist auf Antrag aus wichtigem Grund für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester beurlaubt werden, z. B.

- a) bei einer Erkrankung; die Krankheit und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein;
- b) für die Vorbereitung auf eine Prüfung;
- c) für die Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit; eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Die Beurlaubung wird vom Rektor genehmigt und im Studienbuch wie im Studentenausweis eingetragen.

(4) Die Beurlaubung befreit den Studenten von den Pflichten nach §§ 10, 11, 13 und 14; die sonstigen Pflichten bestehen fort.

§ 18 Ruhen des akademischen Bürgerrechts

(1) Der Immatrikulationsausschuß kann nach Anhörung des Studenten bestimmen, daß dessen Bürgerrecht ruht, wenn gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, in dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, schwebt oder, wenn gegen ihn andere im Disziplinarrecht genannte Gründe vorliegen.

(2) Solange das Bürgerrecht ruht, darf der Student keine Vorlesungen und Übungen belegen und hören, sowie sich nicht an den Wahlen und der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung beteiligen; das Studienbuch und der Studentenausweis werden eingezogen.

§ 19 Abgang

(1) Das Bürgerrecht endet, wenn der Student auf seinen Antrag aus der Liste der Studenten ausgetragen wird (Exmatrikulation). Die Exmatrikulation kann auf Anordnung des Rektors gesperrt werden, solange gegen den Studenten ein Disziplinarverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren schwebt.

(2) Das Bürgerrecht endet ferner, wenn

- a) der Student disziplinarisch mit der Entfernung von der Hochschule oder mit dem Ausschluß vom Studium rechtskräftig bestraft ist,
- b) dem Studenten durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

(3) Das Bürgerrecht endet durch Streichung aus der Liste der Studenten auf Anordnung des Rektors, wenn

- a) die Aufnahme widerrufen wurde (§§ 6 und 11),
- b) der Student sich nicht zurückgemeldet hat (§ 10),
- c) der Student nicht ordnungsgemäß belegt hat (§ 13),
- d) der Student die Gebühren des laufenden Semesters innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt,
- e) der Student für ein Fachgebiet vom Studium ausgeschlossen worden ist (§ 12).

(4) Eine Exmatrikulation oder Streichung aus der Liste der Studenten während des laufenden Semesters hat zur Folge, daß dieses Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet wird.

§ 20 Gasthörer

(1) Als Gasthörer kann auf Antrag zugelassen werden, wer auf Grund seiner Bildung oder seines Berufes in der Lage ist, Vorlesungen und Übungen mit Verständnis zu folgen, und wer sein Wissen auf einzelnen Gebieten vervollständigen will.

(2) Dem Antrag ist die Einwilligung des Hochschullehrers beizufügen, dessen Vorlesungen und Übungen der Bewerber zu belegen beabsichtigt. Für die Medizinische Fakultät bedarf es außerdem der Einwilligung des Dekans.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Rektor; sie gilt jeweils für ein Semester. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber als Student aufgenommen werden könnte, er bisher eine staatliche oder akademische Prüfung nicht abgelegt hat, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Zulassung als Gasthörer die Ablegung einer solchen Prüfung ermöglichen soll.

(4) Der Gasthörer hat das Recht, bis zu sechs Vorlesungs- oder Übungsstunden je Woche zu belegen. Mit Genehmigung des Rektors kann er ausnahmsweise bis zu zwölf Stunden belegen. Weitere akademische Rechte hat er nicht. Der Gasthörer erhält einen Gasthörerschein.

(5) Für die Gasthörer gelten die §§ 6 und 13 entsprechend.

§ 21 Schlußbestimmungen

(1) Die Vorschriften treten am 15. Juni 1961 in Kraft und heben die vom 29. März 1957 auf.

(2) Die Senate der Hochschulen erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Wiesbaden, 5. 6. 1961

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
IV/2 — 430/0 — 294

StAnz. 24/1961 S. 676

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

625

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen  
Bevölkerungszahl: 4 783 352

Monat: Mai (30. 4.—27. 5. 1961)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Miltzbrand	Diphtherie	Schariach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Poliomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Encephalitis	Malaria	Kratze	Masern	Maltafieber	Qu-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. od. verdämlte Tiere	Toxoplasmose	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	- -	- -	1 -	39 -	50 4	16 -	102 -	2 -	1 -	- -	1 -	- -	2 -	- -	25 -	1 -	- -	- -	207 -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	- -	- -	- -	33 -	47 3	8 -	92 -	3 -	1 -	4 -	4 -	2 -	- -	- -	23 -	- -	- -	- -	84 -	- -	- -	1 -	- -	- -	5 -	- -	- -	- -	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	- -	- -	2 -	73 -	51 17	26 1	100 -	1 -	- -	2 -	2 -	1 -	1 -	3 -	22 -	1 -	1 -	- -	212 -	- -	- -	- -	- -	- -	3 -	- -	- -	- -	
Land HESSEN	N T	- -	- -	3 -	145 -	145 24	50 1	294 -	6 -	2 -	6 -	7 -	3 -	3 -	3 -	70 -	2 -	1 -	- -	503 -	- -	- -	1 -	- -	- -	8 -	- -	- -	- -	

Wiesbaden, 5. 6. 1961.

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VI e 18 d 02

StAnz. 24/1961 S. 678

626

**Ruhen der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes**

Der Senator für Gesundheitswesen Berlin NW 21, Invalidenstraße 52, hat durch Verfügung vom 5. Mai 1961 festgestellt, daß der Tierärztin Frau Dr. Gräfin von Maltzan, geschiedene Hilbring, geschiedene Hirschel, Maria Helene, geb. am 24. März 1909 in Militzsch, Krs. Breslau, die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufes fehlen. Diese Feststellung hat zur Folge, daß ihre Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes auf Grund § 7 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I Seite 347) ruht.

Wiesbaden, 29. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VII a1 — 19a 20

StAnz. 24/1961 S. 679

627

**Strahlenschutz;**

hier: Umgang mit und Abgabe von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten

Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen deutscher Apotheker hat die Frage aufgeworfen, ob die Abgabe von Arzneimittelspezialitäten, die radioaktive Stoffe enthalten, nach den Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung genehmigungspflichtig ist. Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ihr gegenüber folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere) ist kein nach § 3 a. a. O. genehmigungspflichtiger Tatbestand, weil er nicht unter den Begriff des Umganges mit radioaktiven Stoffen fällt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 a. a. O.). Der Apotheker bedarf deshalb zur Ab-

gabe von Arzneyspezialitäten mit radioaktiven Stoffen keiner Genehmigung nach den Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung. Wohl aber benötigt er die Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 a. a. O. bereits in dem Augenblick, in dem die Lagerung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.) beginnt (z. B. im Zeitpunkt des Besitzerwerbs), auch wenn es sich nur um eine kurzzeitige und vorübergehende Lagerung bis zur Abgabe an den Erwerber handelt.

2. Arzneyspezialitäten (§ 4 des Entwurfes des Arzneimittelgesetzes), welche die Freigrenzen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1—3 a. a. O. überschreiten, darf der Apotheker nur an Personen abgeben, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Menge eine Genehmigung nach § 3 a. a. O. besitzen (§ 12 Abs. 1 a. a. O.). Er muß die Abgabe ferner der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Menge anzeigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.).

3. Der Erwerber von solchen Arzneyspezialitäten ist ferner nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 a. a. O. verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den Erwerb innerhalb eines Monats anzuzeigen und über den Erwerb Buch zu führen.“

Die Nummer 2 der vorstehenden Stellungnahme des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung insoweit zu ergänzen, als auch Arzneimittelspezialitäten, welche die Freigrenze nicht überschreiten und zu Heilzwecken verwendet werden, nur an Personen abgegeben werden dürfen, die eine entsprechende Genehmigung besitzen.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die sonstigen Aufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. Die erforderlichen Nebenabdrucke sind beigelegt.

Wiesbaden, 24. 5. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

III f — Az.: 53 a 12. 11. 63 — Tg.-Nr. 006339/61

StAnz. 24/1961 S. 679

628

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Verwaltungsänderungen in der Hess. Forstverwaltung;**

hier: Umbenennung der Revierförstereien Alsfeld und Eudorf-Elbenrod im Hess. Forstamt Alsfeld

Durch Erlaß vom 29. 5. 1961, III f — I/1649 — 301.04 wurde angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 im Hess. Forstamt Alsfeld die Revierförsterei Alsfeld umbenannt wird in Revierförsterei Eudorf und die Revierförsterei Eudorf-Elbenrod umbenannt wird in Revierförsterei Elbenrod.

Wiesbaden, 8. 6. 1961

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

III f — I/1649 — 301.04

StAnz. 24/1961 S. 679

629

**Der Landeswahlleiter für Hessen****Bundestagswahl am 17. September 1961**

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse

**I. Einreichung von Landeslisten**

Gemäß § 29 Abs. 1 der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 621) fordere ich hiermit auf, Landeslisten für die Bundestagswahl am 17. September 1961 frühzeitig bei mir (Wiesbaden, Luisenstraße 13) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 21. August 1961 um 18 Uhr.

Nach § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) können Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Landeslisten von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht

ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außer von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand von 2000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern (Unterschriftenlisten nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung) erbracht werden. Die Formblätter können bei mir kostenfrei angefordert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landeslisten sowie der vorgeschriebenen Anlagen weise ich im übrigen auf § 28 des Bundeswahlgesetzes und § 35 der Bundeswahlordnung hin.

**II. Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit auf, mir bis zum 15. Juli 1961 Wahlberechtigte als

Beisitzer des Landeswahlausschusses und als deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes sind 6 Beisitzer zu berufen und hierbei die im Land vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Beisitzern bestellt werden. § 4 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bestimmt ferner, daß die Beisitzer möglichst an meinem Dienstsitz (Wiesbaden) wohnen sollen.

### III. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse.

Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse wird von den Kreiswahlleitern erlassen werden.

Wiesbaden, 6. 6. 1961

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II e 2 — 3 e 24/07 — 2/61 — 1  
St.Anz. 24/1961 S. 679

630

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Nach § 17 der Bundeswahlordnung (BWO) benachrichtigt die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gemäß § 17 Abs. 2 BWO kann eine Ausnahme hiervon für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk zugelassen werden. Hiernach bestimme ich, daß in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleiben kann. Von dieser Möglichkeit wird allerdings nur in kleinen Gemeinden und nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn die vollständige Erfassung und Unterrichtung der Wahlberechtigten gewährleistet erscheint. Ich bitte die Herren Kreiswahlleiter, dies zu überwachen.

Wiesbaden, 8. 6. 1961

Der Landeswahlleiter für Hessen  
Az.: II e 2 — 3 e 24/03 — 3/61 — 1  
St.Anz. 24/1961 S. 680

### 631 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Aufschrift „Sophien-Schule Volksschule in Frankfurt a. M.“ ist bei einem Einbruch entwendet worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 5. 1961

Der Regierungspräsident  
III 1 B — 1 — II b 70 — 20  
St.Anz. 24/1961 S. 680

632

#### Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Gemeinden des Oberlahnkreises

Gemäß § 14 Abs. 1—2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

1. für die Gemeinde **Weilmünster**, anläßlich des „Martini-marktes“: Sonntag, der 5. 11. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;
2. für die Gemeinde **Steeden**, anläßlich des „Sängerfestes“ und der „Kirchweih“: Sonntag, der 2. 7. 1961, Öffnungszeit von 16 bis 18 Uhr, Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 16 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen für Fleisch- und Wurstwaren.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 31. 5. 1961

Der Regierungspräsident  
III 1 — Az.: 73a 04/05/4 Tgb.-Nr. 4/61 — L —  
St.Anz. 24/1961 S. 680

633

#### Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Maintaunuskreises

Gemäß § 14 Abs. 1—2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I Seite 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

1. für die Stadt **Flörsheim**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 22. 10. 1961, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche und der Metzgereien;
2. für die Stadt **Kelkheim**, anläßlich des „100jährigen Sängerfestes“: Sonntag, der 2. 7. 1961, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche und der Metzgereien, anläßlich der „Möbelausstellung“: Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, Sonntag, der 8. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Möbel- und Lebensmittelbranche sowie der Metzgereien;
3. für die Gemeinde **Bremthal**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 16. 7. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche und der Metzgereien;
4. für die Gemeinde **Eddershalm (Main)**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 24. 9. 1961, Öffnungszeit von 16 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche und der Metzgereien;
5. für die Gemeinde **Neuenhain (Ts.)**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 6. 8. 1961, Öffnungszeit von 17 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Metzgereien;
6. für die Gemeinde **Sulzbach (Ts.)**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 22. 10. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche und der Metzgereien;
7. für die Gemeinde **Schwalbach (Ts.)**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen für Tabakwaren und die der Metzgereien;
8. für die Gemeinde **Wallau (Ts.)**, anläßlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 5. 11. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche und der Metzgereien;
9. für die Stadt **Hochheim (Main)**, anläßlich des „Weinfestes“: Sonntag, der 6. 8. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche sowie die der Bäckereien und Metzgereien; anläßlich des „Hochheimer Marktes“: Sonntag, der 5. 11. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, für alle Verkaufsstellen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 31. 5. 1961

Der Regierungspräsident  
III 1 — Az.: 73a 04/05/4 Tgb.-Nr. 4/61 — L —  
St.Anz. 24/1961 S. 680

634

### Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Obertaunuskreises

Gemäß § 14 Abs. 1 bis 2 und § 16 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. Seite 17) wird verordnet:

#### § 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen sowie folgende Werktage für das länger Offenhalten dieser Verkaufsstellen freigegeben:

1. für die Stadt **Bad Homburg v. d. H.**, a) anlässlich des „Laternenfestes“: Sonnabend, der 2. 9. 1961, Öffnungszeit bis 19 Uhr, Montag, der 4. 9. 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr, b) anlässlich der „Kirchweih“ im Stadtteil Kirdorf: Sonntag, der 25. 6. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, c) anlässlich der „Kirchweih“ im Stadtteil Gonzenheim: Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, zu a—c) beschränkt auf die Verkaufsstellen der Süßwaren- und Tabakwarengeschäfte sowie die der Metzgereien; zu b—c) lediglich für die in den Stadtteilen Kirdorf bzw. Gonzenheim gelegenen betreffenden Verkaufsstellen;

2. für die Stadt **Oberursel (Ts.)**, a) anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 15. 10. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, b) anlässlich der „Kirchweih im Stadtteil Bommersheim“: Sonntag, der 20. 8. 1961, Öffnungszeit von 15 bis 18 Uhr,

zu a—b) beschränkt auf die Verkaufsstellen der Süßwaren- und Tabakwarengeschäfte sowie die der Bäckereien und Metzgereien, zu b) lediglich für die im Stadtteil Bommersheim gelegenen betreffenden Verkaufsstellen;

3. für die Stadt **Kronberg (Ts.)**, anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 2. 7. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Konditoreien und Metzgereien;

4. für die Stadt **Königstein (Ts.)**, anlässlich des „Burgfestes“ und der „Kirchweih“: Sonntag, der 16. 7. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, Sonntag, der 20. 8. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Bäckereien und Metzgereien;

5. für die Gemeinde **Kalbach (Ts.)**, anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 20. 8. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Süßwarengeschäfte sowie die der Bäckereien und Metzgereien;

6. für die Gemeinde **Oberhöchstadt (Ts.)**, anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Metzgereien;

7. für die Gemeinde **Oberstedten (Ts.)**, anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Süßwarengeschäfte sowie die der Bäckereien und Metzgereien;

8. für die Gemeinde **Stierstadt (Ts.)**, anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 9. 7. 1961, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Süßwarengeschäfte sowie die der Bäckereien und Metzgereien;

9. für die Gemeinde **Weißkirchen (Ts.)**, anlässlich der „Kirchweih“: Sonntag, der 3. 9. 1961, Öffnungszeit von 15 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Süßwarengeschäfte sowie die der Bäckereien und Metzgereien.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 31. 5. 1961

#### Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04/05/4 Tgb. Nr. 4/61 — L. —  
StAnz. 24/1961 S. 681

### Buchbesprechungen

**Straßenverkehrsrecht.** Straßenverkehrs-Ordnung mit eingeschalteter Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 411—430. Tausend. Stand vom 1. Februar 1961. VIII, 536 Seiten und 16 Tafeln mit Verkehrszeichen. Taschenformat. Kartiert einzeln 4,40 DM. Staffelpreise: ab 20—49 Exemplare 4,20 DM, 50—99 Exemplare 4,— DM, ab 100 Exemplaren 3,80 DM. In Plastikleinband 6,30 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

**Straßenverkehrsrecht / Lose Blattausgabe.** Straßenverkehrsordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. Stand vom 1. April 1961. Rund 560 Seiten und 16 Tafeln mit Verkehrszeichen. Taschenformat. In Plastikordner 8,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nachdem der Verlag C. H. Beck die zum Teil recht weitgehende Änderung des Straßenverkehrsrechts, vor allem des Verkehrsgewerberechts, durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (BGBl. I 485) zum Anlaß genommen hatte, die bekannte rote Textausgabe neu aufzulegen und rechtzeitig zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen herauszubringen), hat der Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen auf diesem Rechtsgebiet, das seiner Natur nach keinen Stillstand des Gesetzgebers kennt, zu einer Neuauflage der gebundenen Textausgabe und — endlich auch — zur Herausgabe einer Loseblattausgabe geführt.

Bei beiden Neuerscheinungen ist das Inhaltsverzeichnis der StVO und StVZO nicht mehr geschlossen am Anfang des Werkes zusammengefaßt, sondern jeweils der betreffenden Rechtsverordnung vorangestellt. Unersichtlich bleibt es aber, warum der Verlag für die BO-Kraft eine Inhaltsübersicht für notwendig hält, für die Gesetze auf dem Gebiet des Verkehrsgewerberechts (Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz) aber nicht. Den Praktiker wird dies allerdings weniger bekümmern, weil er kaum auf eine Inhaltsübersicht angewiesen sein dürfte, um sich in den Gesetzestexten zurechtzufinden.

In der Textsammlung ist nunmehr die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in dem Wortlaut ihrer Neubekanntmachung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) enthalten. Fälschlicherweise ist in der Fußnote angegeben, daß sie auf die VO vom 14. 3. 56 (BGBl. I S. 199) zurückgehe, was für die alte Bekanntmachung vom 29. 3. 1956 (BGBl. I S. 271, ber. S. 510) zutrifft, nicht aber für die vorliegende vom 6. 12. 60. Diese beruht auf Art. 7. der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. 7. 60 (BGBl. I S. 485). Durch kurze Hinweise auf amtliche Verlautbarungen des Bundesverkehrsministers in Form von Fußnoten zu den betreffenden Gesetzesbestimmungen gibt die Textausgabe eine gute Möglichkeit, mit ihr schnell in Einzelfragen einzudringen. Zweckmäßigerweise hätte man dabei auch an die im Verkehrsblatt veröffentlichten amtlichen Begründungen zu den gesetzlichen Neuregelungen denken sollen, z. B. die Begründung zur Änderungsverordnung vom 7. 7. 60 im VktBl. 1960, 398 und die Begründung zur Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 15. 3. 61 im VktBl. 1961 S. 171. Wahrscheinlich hat der Umfang der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. 2. 61 (BANz. Nr. 46 — Beilage) den Verlag davon abgehalten, auch diese in die Textsammlung bei den Einzelvorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes einzuarbeiten, wie es in ähnlicher Weise bei der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geschehen ist.

Während die rote Textausgabe den Stand vom 1. Februar 1961 angibt, bringt die Loseblattausgabe das Straßenverkehrsrecht nach dem Stand vom 1. April 1961. Diese Differenz von nur zwei Monaten führte dazu, daß nunmehr auch die 4. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. 3. 1961 (BGBl. I Seite 229), die sich mit einer Übergangsregelung für dreilachsige Anhänger befaßt, die recht umfangreiche Ergänzung zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 15. 3. 61 (BANz. Nr. 56) und das lange erwartete Personenbeförderungsgesetz vom 21. 3. 61 (BGBl. I S. 241) aufgenommen werden konnten. Auch die StVO-Novelle vom 29. 12. 1960 (BGBl. I 1961 S. 8) zu §§ 8 (3.) 13 (2) StVO, die veranlaßt durch den BGH-Beschluß vom 15. 6. 60 — 4 Str. 88/60 —, das bis heute nicht restlos gelöste Problem der sog. abknickenden Vorfahrt behandelt, ist in den Neuerscheinungen enthalten. Eine zusätzliche Übersicht über die gesetzlichen Feiertage wegen des § 4 a StVO und eine Kfz-Steuertabelle erhöhen die Brauchbarkeit der Textsammlungen, die man heute wohl zur Standardausrüstung der Polizei- und Verwaltungsdienststellen zählen darf. Dabei werden sich wegen der häufigen Änderungen des Straßenverkehrsrechts die Beschaffung der Loseblattausgabe und ihre laufende Ergänzung als besonders zweckmäßig und auf die Dauer auch weniger kostspielig erweisen.

Regierungsrat Roth

\*) siehe Besprechung im StAnz. 1960 Seite 1053

## Veröffentlichungen

1586

### Einziehung eines Gemeindeweges in Bronnzell

Der in der Gemarkung Bronnzell gelegene Gemeindeweg in Flur 5, Flurstücke 16/2, 2/4 und 2/5 (Weg auf dem Anwesen des Landwirts Josef Auth) soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt im Bürgermeisteramt der Gemeinde Bronnzell während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bronnzell (Kreis Fulda), 6. 6. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde

1587

### Baulandumlegung in der Gemarkung Weiterstadt

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Okt. 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 8. 9. 1960 für das Baugebiet südlich der Lessingstraße, zwischen Steinbrücker- und Darmstädter Straße der Gemeinde Weiterstadt die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung Baulandumlegungsverfahren „Südlich der Lessingstraße“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Abtretungsquote) wurde gem. Beschluß des Kreistages vom 16. 2. 1961 auf 16,6% festgesetzt, wovon die Freilegungsquote (unentgeltliche Abtretung) 11,6% betragen soll.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrückerstraße, an den Amtstagen für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Dst., Steubenplatz 19 — anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umle-

gungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 30. 5. 1961

Der Kreisausschuß des Landkreises  
Darmstadt als Umlegungsbehörde

1588

### Einziehung eines Wendeweges in Philippsthal (Werra)

Der Wendeweg (Reststück) in der Flur Nr. 12, Flurstück 116 1, soll gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 2. Juni 1961 eingezogen werden, da ein öffentliches Interesse nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 12. Juni bis 9. Juli 1961, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Planunterlagen liegen während der vorgesehenen Zeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Philippsthal (Werra), 5. 6. 1961

Der Gemeindevorstand  
als Wegepolizeibehörde

1589

### Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Rödgen

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 2. Juni 1961 soll in der Gemarkung Rödgen ein Teil des Feldweges Flur 7, Nr. 260/1, beginnend von der Helgenstockstraße bis zum Feldweg Flur 7, Nr. 259, eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Wegstücks nicht mehr besteht.

Einsprüche hiergegen können binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen ab gerechnet, bei dem Gemeindevorstand schriftlich geltend gemacht werden.

Rödgen, 7. 6. 1961

Der Gemeindevorstand  
als Wegeaufsichtsbehörde  
Hahn, Bürgermeister

1590

### Einziehung eines Wirtschaftsweges in Wolfhagen

Der Wirtschaftsweg (Feldweg) Flur 32, Flurstück 160, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden. Der Weg liegt im Baugebiet „Auf dem Pfeiffen“ und hat einen Flächeninhalt von 20,98 Ar.

Dieses Vorhaben wird hiermit veröffentlicht. Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Wolfhagen, 8. 6. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

## Gerichtsangelegenheiten

1591

### Erlaubnis zur Rentenberatung

1 AR 11 61: Herrn Dr. Gerhard Kost, wohnhaft in Bad Nauheim, Hauptstr. 104, habe ich die Erlaubnis erteilt, als Rentenberater mit dem Sitz in Bad Nauheim tätig zu werden.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf das mündliche Verhandeln vor Gericht.

Gießen, 9. 5. 1961

Der Landgerichtspräsident

1592 **Aufgebote**

F 1 61: Durch **Ausschlußurteil** vom 25. 5. 1961 wird der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Schiffelborn Bd. 1 Art. 13 in Abt. III unter Nr. 10 für den Kreis Fritzlar eingetragene, mit 4% jährlich verzinsliche Darlehenshypothek über 700,— GM — i. W.: Siebenhundert Goldmark — für kraftlos erklärt.

Borken (Bz. Kassel), 25. 5. 1961

Amtsgericht

1593

F 1 61 — **Ausschlußurteil**: Die Erben des im Grundbuch von Langenhain mit Ziegenberg, Band 9, Blatt 503, eingetragenen Eigentümers Landwirt Ludwig Möckel IV. in Langenhain werden hinsichtlich des Grundstücks, lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 83, Ackerland, obig dem Mörlor Weg auf dem Lippzahl, 3,04 Ar, mit ihrem Recht ausgeschlossen (Urteil vom 24. 5. 1961).

Amtsgericht Butzbach

1594

5 F 1 61 — **Aufgebot**: 1. Die Witwe des Hüttenarbeiters Hermann Friedrich Müller, Lina geb. Friedrich, 2. die Ehefrau Elfriede Ortman geb. Müller, 3. die Ehefrau Elli Krück geb. Müller, 4. die Ehefrau Emmi Bräuer geb. Müller, zu 1—3 in Ewersbach Dillkreis, zu 4. in Mandeln Dillkreis wohnhaft, — sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum, Dillenburg — haben gemäß § 927 BGB das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Bergebersbach Band Nr. 11, Blatt 411, verzeichneten Grundstücke

Best.-Verz., lfd. Nr. 4, Flur 9, Flst. 79, Ackerland am Mittelberg, 11,46 Ar,

Best.-Verz., lfd. Nr. 6, Flur 16, Flst. 143, Grünland Heugrund 6,32 Ar, beantragt.

Als Eigentümer sind im Grundbuch die Eigentümserven der 1. Ehefrau des Obermeisters Wilhelm Müller I., Christine geb. Oppermann zu Niedergirmes nach nassauischem Leibzuchtsrecht eingetragen.

Die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. August 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer Nr. 109 anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 30. 5. 1961

Amtsgericht



**1595**

F 2/61 — **Aufgebot:** Die Witwe Christina Schneider geb. Bangert, Lohrhaupten Nr. 29, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Lohrhaupten Band Nr. XII, Art. 422, auf den Namen des Schweinehirten Friedrich Schneider, Veits Sohn, Lohrhaupten Nr. 29 eingetragenen Grundstücke

a) Flur W Parz. 285, Garten im Mühlberg, 3,44 Ar

b) Fl. Y, Parz. 304, Garten im Pfaffenhäusertal, 4,95 Ar, und Artikel 423 auf den Namen: 1. des Schweinehirten Friedrich Schneider, Lohrhaupten, 2. des Schweinehirten Michael Schneider, Lanzingen, 3. des Johann Adam Schneider (abwesend), 4. der Kinder des Johann Peter Schneider in Lohrhaupten, a) Friedrich Schneider, b) Margaretha Schneider, 5. der Ehefrau des Hirten Johannes Amend, Maria Anna geb. Schneider in Lohrhaupten, Kinder bzw. Enkel des Veit Schneider eingetragenen Grundstücke:

a) Flur Z, Parz. 163, Garten in der Steinau, 2,86 Ar,

b) Flur BB, Parz. 58, Acker an der Winterseite, 10,58 Ar, beantragt. Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf Mittwoch, den 30. August 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 5. 6. 1961 **Amtsgericht**

**1596**

F 10/61 — **Aufgebot:** Der Zimmermann Heinrich Wilhelm Glück aus Flörsbach, Kreis Gelnhausen, Haus Nr. 58, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Flörsbach, Band IV, Artikel 125, auf den Namen der Kinder des Tagelöhners und Zimmermanns Johann Georg Peter Hofmann, Flörsbach Nr. 41, a) Johannes, b) Maria Catharina, c) Susanne, d) Magdalene Katharina, eingetragenen Grundstücks, Flur G, Flurstück 38, Ackerland das Wäldchen, 9,21 Ar, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 30. 8. 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 8. 6. 1961 **Amtsgericht**

**1597 Ausschlußurteil**

56 F 12/60: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel Band 135 Blatt 2821 für die Landeskreditkasse in Kassel in Abt. III, Nr. 1, eingetragene aufgewertete Darlehnsforderung von 774 Goldmark ist kraftlos.

Kassel, 24. 5. 1961 **Amtsgericht**

**1598**

10 F 6/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt Stephan Rodenhausen in Bürgeln Nr. 23, Kreis Marburg (Lahn), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Rückert, Marburg (Lahn), Bahnhofstr. 27, hat beantragt, die als Miteigentümerin zu 1/2 der im

Grundbuch von Bürgeln Blatt 518 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 180, Gartenland, die Biergärten, 0,45 Ar und Flur 6, Flurstück 104, Hofraum, im Dorf, 1,88 Ar, eingetragene Frau Elisabetha Rodenhausen geborene Eucker in Bürgeln mit ihrem Recht auszuschließen.

Die eingetragene Miteigentümerin, bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 26. September 1961, um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 1. Obergeschoß, Zimmer 157, ihre Rechte anzumelden, anderenfalls werden sie mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Marburg (Lahn), 18. 5. 1961

**Amtsgericht, Abt. 10**

**1599**

3 F 3/61 — **Aufgebot:** Die Firma W. und A. Brückner OHG in Offenbach (Main), als Gläubigerin, und Elektromeister Valentin Mahr, Liesel Philippine Fell, geb. Mahr, Elektriker Friedrich Ernst Mahr, Offenbach/Main, als Grundstückseigentümer, alle vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Zabolitzky, Offenbach/M., haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 116, Blatt 3235, in Abt. III unter lfd. Nr. 6 zugunsten der Firma W. u. A. Brückner OHG in Offenbach/M. eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 2105,— Goldmark nebst 7 bzw. 8 1/2 v. H. Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 11. Oktober 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 38, I. Stock, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.  
Offenbach/Main, 9. 6. 1961

**Amtsgericht — Abt. 3**

**1600**

3 F 4/61 — **Aufgebot:** Die Frau Anne Geldner in Bernau (Chiemsee), als frühere Inhaberin der inzwischen erloschenen Firma F. J. Dietzel KG, Offenbach/Main, und Elektromeister Valentin Mahr, Liesel Philippine Fell, geb. Mahr, Elektriker Friedrich Ernst Mahr, Offenbach/Main, als Grundstückseigentümer, alle vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Zabolitzky, Offenbach/Main, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band Nr. 116, Blatt 3235, in Abt. III unter lfd. Nr. 7 zugunsten der Firma J. F. Dietzel KG, Offenbach/Main, eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 2105,— Goldmark nebst 7 bzw. 8 1/2 v. H. Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 11. Oktober 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 38, I. Stock, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.  
Offenbach/Main, 9. 6. 1961

**Amtsgericht — Abt. 3**

**1601 Güterrechtregister**

73 GR 9208: Kaufmann Erich Deter und Friedel geb. Sulzmann, Frankfurt/Main:

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt dahingehend beschränkt, daß sie zu sämtlichen Käufen und anderen Geschäften, die sie in dem häuslichen Wirkungskreis vornimmt, vorher die ausdrückliche Einwilligung des Mannes einholen muß. Davon ausgenommen sollen nur Barkäufe sein.

73 GR 9489: Kraftfahrer Joachim Kappeler und Elfriede geb. Weber, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 6. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9490: Elektromonteur Wilhelm Seyfarth und Maria geb. Happ, Frankfurt (Main):

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 9491: Oberingenieur Leopold Farner und Ingeborg, Marianne, Hilde geb. Geissler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9492: Wirtschaftsprüfer Dr. Kurt Hendrikson und Dr. med. Elisabeth geb. Rammul, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 24. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9493: Kraftfahrer Robert Fellbaum und Waltraut geb. Barabas, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 14. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9494: Kaufmann Erich Kremer und Gertrud geb. Wilhelm, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 5. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9495: Kaufmann Erwin Weis und Erika geb. Ristow, Kelsterbach a. M.:  
Durch Ehevertrag vom 21. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9496: Kfm. Angestellter L o t h a r Ernst Hans Myska und Annemarie Charlotte geb. Baier, Frankfurt (Main):  
Durch Ehevertrag vom 21. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9497: Architekt Wolfgang R. Hecher und Maria-Piera geb. Dottolo, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9498: Speditionskaufmann Horst Stricker und Ingrid geb. Wilkesmann, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 27. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9499: Geschäftsführer Mario Ambrosy und Margareta geb. Rademacher, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 28. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9500: Handelsvertreter Dieter Lauer und Gisela geb. Hunold, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9501: Kaufmann Karl Bässe und Elisabeth geb. Rieß, Frankfurt a. M.:  
Durch Ehevertrag vom 6. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.



73 GR 9502: Polizeimajor a. D. Georg Bünau und Paula Marie Felicie geb. Koc-  
kelbergh, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. April 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9503: Handelsvertreter Wal-  
ter Herbert Galaschik und Else geb. Wil-  
helm, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. April 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9504: Uhrmachermeister Wil-  
helm Hermann Vorderwülbecke und  
Irene geb. Helfrich, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 28. April 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9505: Autoschlosser Duschan Ko-  
stovski und Slavica geb. Sertic, Frank-  
furt (Main):

Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9506: Kaufmann Karl Josef  
Nöbgen und Anna Margarete geb. Emig,  
Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 17. April 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9507: Kaufmann Hans Werner  
Fiege und Hanna Margarete Martha geb.  
Schergaut, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9508: Gastwirt Gustav Heid und  
Erika Martha geb. Ziegler, Frankfurt  
(Main):

Durch Ehevertrag vom 16. März 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9509: Glasreiniger Georg Heinrich  
Möllinger und Emma Christine geb. Wag-  
ner, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9510: Sänger William M. Ram-  
sey III und Margit geb. Freyberg, Frank-  
furt (Main):

Durch Ehevertrag vom 20. April 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9511: Schreinermeister August  
Klüh und Anna Elisabeth geb. Schmidt,  
Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9512: Kellner Wolfgang Hart-  
stack und Elisabeth geb. Scheuerling,  
Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9513: Kaufmann Dr. Hansjoa-  
chim Carl Wolcke-Kahlo und Anna Mag-  
dalena Ortrud geb. Michel, Frankfurt  
(Main):

Durch Ehevertrag vom 20. April 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9514: Kaufmännischer Angestell-  
ter Max Hauschildt und Mathilde genannt  
Marion geb. Spindler, Frankfurt (Main):  
Durch Ehevertrag vom 6. April 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73**

### 1602

GR 212A: Eheleute Bauunternehmer Jo-  
hann Lang und Martha geb. Becker in  
Rhenegge, Krs. Waldeck.

Durch notariellen Ehevertrag vom 23.  
Februar 1961 ist Gütertrennung verein-  
bart.

**Korbach, 3. 6. 1961** **Amtsgericht**

### 1603

5 GR 1061 — 31. 5. 61: Dr. med. Fried-  
rich Schulz, Facharzt für Hautkrankheiten  
in Künzell, Krs. Fulda und Gertrud, geb.  
Girnatis.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai  
1961 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1062 — 31. 5. 61: Josef Feik, Ver-  
waltungsoberssekretär in Fulda-Horas und  
Martha, geb. Heil.

Durch notariellen Vertrag vom 30. März  
1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.  
Das Gesamtgut wird vom Ehemann ver-  
waltet. Die Fortsetzung der Gütergemein-  
schaft mit den Kindern ist ausgeschlos-  
sen.

**Amtsgericht Fulda, Abt. 5**

### 1604 Neueintragung

GR IV/22: Gebhard, Friedrich, Sattler-  
meister und Kaufmann, und Ehefrau Re-  
gina geb. Sachs, wohnhaft in Vielbrunn.

Durch notariellen Vertrag vom 24. März  
1961 ist die Gütergemeinschaft aufgeho-  
ben und an ihre Stelle der Güterstand  
der Gütertrennung vereinbart.

**Michelstadt, 29. 5. 1961** **Amtsgericht**

### 1605

GR Nr. 186 — 30. 5. 1961: Die Eheleute  
Hans Willi Georg Dauer, kaufmännischer  
Angestellter in Fränkisch-Crumbach im  
Odenwald, und Elisabeth, gerufen Lisa,  
Dauer, geb. Schröder, daselbst, haben  
durch Vertrag vom 11. Februar 1961 Gü-  
tertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Reichelsheim (Odw.)**

### 1606

GR 466 — 16. Mai 1961 — Bezeichnung  
der Ehegatten: Exportleiter Fritz Schön-  
feld und Ursula Schönfeld-Jensen geb.  
Jensen in Wetzlar/Lahn.

Durch Vertrag vom 20. April 1961 (UR.  
37/61 des Notars Dr. Mönrichs, Wetzlar)  
ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Wetzlar**

### 1607

GR 2341 A — 17. 4. 1961: Ehel. Schmitz,  
Karl Werner, Kaufmann und Erika geb.  
Henn, Wiesbaden-Biebrich (Malmedystr.  
Nr. 30).

Durch Ehevertrag vom 8. März 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

GR 2342 A — 24. 4. 1961: Ehel. Schleg-  
gel, Karl, Kaufmann, und Dora geb. Ha-  
berstock, Wiesbaden (Adolfstraße 7).

Durch Ehevertrag vom 27. März 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2343 A — 25. 4. 1961: Ehel. Dr. med.  
Schlöndorff, Georg, jun., Wiesbaden-Bie-  
brich (Rathausstr. 60) u. Eugenie geb. Post,  
Wiesbaden (Hartingstr. 11).

Durch Ehevertrag vom 24. 11. 1960 ist  
Gütertrennung vereinbart.

GR 2344 A — 3. 5. 1961: Ehel. Weimann,  
Hans, Kraftfahrer, und Frieda geb. Tho-  
ma, Wiesbaden (Waagemannstr. 13).

Durch Ehevertrag vom 17. April 1961  
ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2345 A — 3. 5. 1961: Ehel. Parlow,  
Gerhard, Bäckermeister, in Wiesbaden-  
Kastel (Petersberg 6) u. Elfriede geb.  
Reinehr in Wiesbaden (Steingasse 12).

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember  
1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2346 A — 8. 5. 1961: Ehel. Eisenach,  
Franz, Josef, Graphiker, und Charlotte  
geb. Mossel, Fremdsprachenkorresponden-  
tin, in Wiesbaden (Baumstr. 17).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1961 ist  
Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Wiesbaden, 31. 5. 1961**

### 1608 Nachlasssachen

VI 29/61: Die Verwaltung des Nachlas-  
ses des am 26. Juni 1960 verstorbenen Ver-  
sicherungskaufmanns Alexander Gram-  
czewski, zuletzt wohnhaft in Eschen-  
struth, Krs. Kassel, Mühlenweg 19, wurde  
angeordnet. Nachlassverwalter ist Rechts-  
anwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfs-  
schlucht 31.

**Oberkaufungen, 29. 5. 1961**

**Amtsgericht Kassel**

**Zweigstelle Oberkaufungen**

### 1609 Vereinsregister

#### Neueintragung

VR 130 — 7. Juni 1961: Männergesang-  
verein Liederzweig 1859, Sitz: Bicken-  
bach a. d. B.

**Amtsgericht Bensheim**

### 1610 Neueintragungen

VR 456 — 31. Mai 1961: Verein: 1. Ge-  
sellschafts- und Tanzclub Blau-Weiß e. V.  
Sitz: Darmstadt.

VR 457 — 31. Mai 1961: Verein: Darm-  
städter Yachtclub e. V. Sitz: Darmstadt.

**Amtsgericht Darmstadt**

### 1611 Neueintragung

VR Nr. 63 — 30. Mai 1961: Kraft-  
sportverein 1910 e. V. Rimbach (Oden-  
wald) — Sitz Rimbach (Odw.). Die Sat-  
zung ist errichtet am 14. April 1960. Der  
Verein wird von dem 1. Vorsitzenden u.  
bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsit-  
zenden gerichtlich und außergerichtlich  
vertreten.

**Fürth (Odw.), 30. 5. 1961** **Amtsgericht**

### 1612 Neueintragung

VR 62 — 30. 5. 1961: Freundeskreis der  
Rimbacher Volksschule e. V. Sitz Rim-  
bach i. Odw. Die Satzung ist errichtet  
am 23. März 1961. Der 1. und 2. Vorsit-  
zende vertreten den Verein gerichtlich  
und außergerichtlich. Die Vertretungs-  
macht des Vorstandes ist in der Weise  
beschränkt, daß Rechtsgeschäfte von mehr  
als 1000,— DM der Genehmigung der Mit-  
gliederversammlung bedürfen.

**Fürth (Odw.), 30. 5. 1961** **Amtsgericht**

### 1613 Neueintragung

4 VR 212 — 2. 6. 1961 — In das Ver-  
einregister wurde eingetragen: Sportflie-  
ger-Club Groß-Gerau e. V. in Groß-Ge-  
rau.

**Amtsgericht Groß-Gerau**

### 1614 Neueintragung

1 VR 94 — 24. Mai 1961: Verein für  
christliche Gemeinschaftspflege e. V., Uk-  
kersdorf (Dillkreis).

Die Satzung ist am 12. März 1961 er-  
richtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
ist der Vorsitzende. Er vertritt den Ver-  
ein gerichtlich und außergerichtlich. Im Be-  
hinderungsfalle wird dieser durch den  
stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

**Amtsgericht Herbborn (Dillkreis)**

**1615 Neueintragung**

VR 71 — 7. 6. 1961: Turn- u. Sportverein 1897 Vaake, Sitz: Vaake. Die Satzung ist am 17. 4. 1961 errichtet.

Amtsgericht Hofgeismar

**1616 Neueintragung**

VR 257 — 24. Mai 1961: Schützenverein Krofdorf-Gleiberg 1902 in Krofdorf-Gleiberg.

Amtsgericht Wetzlar

**1617**

VR 156 — 23. Mai 1961: Verein: Wetzlarer Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. 12. 1956 ist der Verein aufgelöst.

Amtsgericht Wetzlar

**1618 Neueintragungen**

VR 901 — 4. 4. 61: Schützenverein 1912 Dotzheim, Wiesbaden-Dotzheim.

VR 902 — 4. 4. 1961: Go-Kart-Club von Deutschland, Wiesbaden (Geschäftsstelle: Frankfurt am Main, Wiesenhüttenstraße Nr. 10).

VR 903 — 7. 4. 61: Sportverein Schierstein 1913 in Wiesbaden-Schierstein.

VR 904 — 8. 5. 61: Jugendliga für Verkehrssicherheit, Wiesbaden (Sonnenberger Str. 22).

Amtsgericht Wiesbaden, 31. 5. 1961

**1619 Liquidation**

Auflösung des Deutschen Verbandes der Sozialarbeiter e. V.

Der Deutsche Verband der Sozialarbeiter e. V. mit dem Sitz in Frankfurt a. M. ist laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. 3. 1960 aufgelöst, eingetragen unter 73 VR 2591 beim Amtsgericht Frankfurt (Main).

Eventuelle Ansprüche sind an eines der unterzeichneten Vorstandsmitglieder zu richten.

Frankfurt (Main), 8. 6. 1961

1. Vors. Toni Krämer, Münster (Westf.), Krumme Str. 7

2. Vors. Paul Zimmermann, Frankfurt (Main), Marbachweg 91

**1620 Vergleiche — Konkurse**

Beschluß

2 VN 1/61 — Vergleichsverfahren: Die Geschäftsführerin des unter der Firma „Paula Busch, Berlin, der Circus der großen Tradition erstes und einziges Originalunternehmen gegründet 1884, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ betriebenen Circus Frau Paula Busch, hat durch einen am 5. Juni 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft beantragt.

Gemäß § 11 VerglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Karl Lindner in Arolsen zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Arolsen, 6. 6. 1961

Amtsgericht

**1621**

4 N 20/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ROMO-Siebdruck GmbH in Jugenheim a. d. B. ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 8. 6. 1961 Amtsgericht Bensheim

**1622**

51 N 27/61 — Nachlaß-Konkurs: Über den Nachlaß des am 27. November 1960 in Darmstadt verstorbenen, zuletzt in Darmstadt, Arheilgerstraße 70, wohnhaft gewesenem Glasermeister Theodor Schardt, wird heute, am 5. Juni 1961, um 14 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Bundesbahnamt-mann i. R. Adolf Müller, Griesheim bei Darmstadt, Friedrich-Ebert-Straße 9. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1961 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 17. Juli 1961, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 7. 1961 anzeigen.

Darmstadt, 5. 6. 1961

Amtsgericht

**1623**

6 VN 2/61 — Vergleichsverfahren: Die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft Geho-Strickwarenfabrik Inh.: Henning und Hohlbein in Waldkappel haben durch einen am 31. 5. 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Helfer in Steuersachen Friedrich Metzger, Eschwege, Reichensächserstr. 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Eschwege, 2. 6. 1961

Amtsgericht

**1624**

6 N 6/61 — Konkurs: Über das Vermögen des Siedlungswerks der kinderreichen Familien, Nordhessische Wohnungsbaugenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Waldkappel, wird heute, am 2. Juni 1961 um 10 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wehrenberg, Sontra.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 7. 1961 (zweifach) beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Mittwoch, dem 9. August 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, I. Stockwerk, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 7. 1961.

Eschwege, 2. 6. 1961

Amtsgericht

**1625 Beschluß**

81 N 109/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Schumann, Frankfurt (Main), Myliusstr. Nr. 11, früherer Inhaber der Firma Hermann Henneberg, Lebensmittelagen-

tur und Import, Frankfurt (Main), hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben.

Frankfurt (Main), 2. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

**1626**

Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Westdeutschen Rauchwaren- und Fellauktionen Friedrich Seelig KG i. L. (Werag) in Frankfurt (Main) soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die zur Verfügung stehende Masse beträgt 15 528,52 DM. Daraus sind restliche 3121,70 DM Masseschulden und Kosten zu decken, ferner die Gerichtskosten sowie die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters. Die nach § 61 Ziff. 1, 2 und 3 KO zu befriedigenden Forderungen betragen zusammen 6489,13 DM. Die nicht bevorrechtigten anerkannten Forderungen belaufen sich auf 343 902,76 DM.

Schlußbericht, Rechnungslegung, die Liste der zu berücksichtigenden Gläubiger liegen bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81 Frankfurt (Main) aus.

Frankfurt (Main), 7. 6. 1961

Der Konkursverwalter  
Dr. Wutzler  
Rechtsanwalt

**1627**

Beschluß

81 N 112/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Dr.-Heinrich-Schmitt-Werke KG, Herstellung von Büromaschinen, Frankfurt/Main-Rödelheim, Eschborner Landstraße 46, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 28. 4. 1961 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Mai 1961 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt: Rechtsanwalt Dr. Dietze, Offenbach/Main, Vergütung 2500,— DM, Auslagen 477,40 DM, Wirtschaftsprüfer W. Engel, Frankfurt/M., Vergütung 3500,— DM, Auslagen 2135,33 Deutsche Mark, Wirtschaftsprüfer G. Müller, Frankfurt/Main, Vergütung 2000,— Deutsche Mark, Auslagen 33,50 DM, Dr. O. Ruland, Offenbach/Main, Vergütung 2000,— DM, Rechtsanwalt Dr. H. Biedermann, Hamburg, Vergütung 1500,— DM, Auslagen 2135,33 DM, Dipl.-Ing. Dr. Gruson, Wiesbaden, Vergütung 1500,— DM, Auslagen 175,— DM.

Frankfurt/Main, 5. 6. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

**1628**

Beschluß

81 N 232/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mosaik-Handelszentrale GmbH, Frankfurt (Main), Mainzerlandstr. 216, wird an Stelle des verstorbenen Dr. J. Weyrich der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt (Main), Mendelssohnstr. 57, Tel. 77 85 10, zum Konkursverwalter ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen

Verwalters wird Termin auf den 16. Juni 1961 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 31. 5. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

### 1629

50 (17) N 10/54a: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Nassovia-Baugesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg 36, (Herstellung und Vertrieb zerlegbarer Wohn- und Wirtschaftsbauten), vertreten durch ihren Geschäftsführer Bruno Blum, ebenda, werden die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Johannes Lochner, Kassel, Kölnische Str. 9/10, auf 1700,— Deutsche Mark (i. B. Eintausendsiebenhundert Deutsche Mark) und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 135,— DM (i. B. Einhundertfünfunddreißig Deutsche Mark) festgesetzt. Hierauf sind die durch Beschluß vom 5. 8. 1957 festgesetzten Beträge von 800,— DM Vorschuß auf die Vergütung und 135,— DM Vorschuß für Auslagen anzurufen.

Kassel, 6. 6. 1961

Amtsgericht

### 1630

50 (17) N 28/53: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Bruno Walter Lesser, Sandershausen (Landkreis Kassel), Hannoversche Str. Nr. 100, Inhaber der Posterwerkstätte Bruno Walter Lesser, Kassel, Ottostraße Nr. 20, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Kassel, 7. 6. 1961

Amtsgericht

### 1631

5 N 3/60: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 13. 1. 1960 verstorbenen, zuletzt in Langen wohnhaft gewesenen Fritz Neuendorf, soll Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3000,— Deutsche Mark abzüglich der Verfahrenskosten. Zu berücksichtigten sind 81 186,33 Deutsche Mark Forderungen mit Vorrecht nach § 61/5 KO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht — Konkursgericht — in Langen (Az.: 5 N 3/60) zur Einsicht niedergelegt.

Langen (Hessen), 2. 6. 1961

Der Konkursverwalter  
Bein, Rechtsanwalt

### 1632

#### Beschluß

N 1/1960: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der Dr. med. dent. Margarethe Scharffe, Reichelsheim (Odw.), wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin anberaumt auf den 11. Juli 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Reichelsheim (Odw.), Zimmer 1.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1250,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 256,78 DM festgesetzt.

Reichelsheim (Odw.), 31. 5. 1961

Amtsgericht

### 1633

N 1/60: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der Zahnärztin Dr. M. Scharffe in Reichelsheim (Odw.) soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4 729,93 DM, zu berücksichtigten sind 7 818,08 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Reichelsheim (Odw.) Aktenzeichen N 1/60 niedergelegt.

Reichelsheim (Odw.), 6. 6. 1961

Der Konkursverwalter:  
Lange, Rechtsanwalt

### 1634

3 N 1/59: In der **Konkurssache** Rohr wird auf Antrag des Konkursverwalters Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 16. Juni 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim/Rh., Gerichtsstr. 9, Zimmer 12.

Tagesordnung der Gläubigerversammlung: 1. Entgegennahme eines Antrages des Konkursverwalters auf Weiterführung des Geschäfts, 2. Beschlußfassung über diesen Antrag, 3. Anhörung gemäß § 204 KO.

Rüdesheim (Rhein), 5. 6. 1961

Amtsgericht

### 1635

#### Beschluß

3 N 2/60 und 3/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Eheleute Bautechniker und Baustoffhändler Hermann Wenzel und Elisabeth, geb. Zörb, Hochelheim, Kreis Wetzlar, Wetzlarer Straße 95, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: 1. im Verfahren gegen den Ehemann Wenzel (3 N 3/60) Gebühr des Verwalters auf 700,— DM und Auslagen desselben auf 45,— DM, 2. im Verfahren gegen die Ehefrau Wenzel (3 N 2/60) Gebühr des Verwalters auf 100,— Deutsche Mark und Auslagen desselben auf 45,— DM.

Wetzlar, 25. 5. 1961

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen las-

sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1636

K 761: Die im Grundbuch von Oberquembach Band 20, Blatt 205, eingetragene Grundstückshälfte

Nr. 3, Gemarkung Oberquembach, Fl. Nr. 13, Flst. 97, Hof- und Gebäudefläche vorm Stiegel, 6,14 Ar groß, soll am 18. August 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Karl Gumbel, Oberquembach.

Der Wert des Grundstücks wird auf 15 000,— DM festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Braunfels, 30. 5. 1961

Amtsgericht

### 1637

K 661: Die im Grundbuch von Niederquembach Band 25 Blatt 205 eingetragene Grundstückshälfte

Nr. 1, Gemarkung Niederquembach, Fl. Nr. 7, Flst. 176 1, Hof- und Gebäudefläche ober dem Mühlwinkel, 4,92 Ar, soll am Freitag, dem 8. 9. 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, der Schriftsetzer Heinz Butgereit in Niederquembach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist auf 9625,— DM festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Braunfels, 6. 6. 1961

Amtsgericht

### 1638

61 K 1661: Das im Grundbuch von Arheilgen Band 56 Blatt 3643 eingetragene Grundstück:

Fl. 1, Nr. 300, Hof- und Gebäudefläche, Lutherstraße 3, Große 2,50 Ar, soll am Donnerstag, dem 31. August 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Versicherungskaufmann Oskar Büttner in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 6. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

### 1639

#### Beschluß

61 K 15 61: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 52, Blatt 3135, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 362, Ackerland, Im großen Escholl in der Eck am Haag, 8,25 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 363, Ackerland, daselbst, 8,61 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 501, Ackerland (Obstb.), Im großen Escholl, stößt an die Bach, 6,56 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 290 3, Ackerland, alte Sackgasse, 5,94 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 290 2, Hof- und Gebäudefläche, da-

selbst, Nr. 12, Größe 1,12 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 290/1, Gartenland, daselbst, 0,85 Ar.

Betrag der Schätzung: lfd. Nr. 1 660,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 2 688,80 DM; lfd. Nr. 5 524,50 DM; lfd. Nr. 6 1188,— DM; lfd. Nr. 7 und 8 4672,50 DM.

sollen am Donnerstag, dem 7. September 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Philipp Kern in Darmstadt-Eberstadt.

Die Vorlage einer landwirtschaftlichen Bietgenehmigung durch die Bieter kann erforderlich werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 31. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 6

### 1640 Beschluß

8 K 19/60: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Bezirk Eibelshausen Band 7 Blatt 279 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 193, Ackerland, in der Dombach, 1. Gew., 1,29 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 179, Ackerland in der Dombach, 3,01 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 140, Im Kriesacker, 3. Gew., 4,39 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 199, Hinter dem Holderberg, 3. Gew., 6,58 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Attigstraße 5, Größe 4,41 Ar, lfd. Nr. 9, Flur Nr. 5, Flurstück 80, Ackerland, Auf den Hainbuchen, 9. Gew., 7,70 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 121, Grünland, In der Struht, 2. Gew., 6,57 Ar, lfd. Nr. 11, Flur Nr. 10, Flurstück 77, Grünland, In der Grubenwies, 5,21 Ar, sollen am 30. August 1961, um 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Feinmechaniker Walter Hansmann in Eibelshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 50 604,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 26. 5. 1961

Amtsgericht

### 1641

84 K 46/59: A) Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Zeilsheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Höchst, Band 12, Blatt 334, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zeilsheim, Flur Nr. 11, Flurstück 325/111, bebauter Hofraum Klosterhofstraße 8, Größe 2,73 Ar, und

B das im gleichen Grundbuch Band Nr. 4, Blatt 92, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 7, Gemarkung Zeilsheim, Flur Nr. 13, Flurstück 22/1, Ackerland, Rechts vom Hofheimer Weg, 14,88 Ar, am 22. August 1961, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main)-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1959, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Ehefrau Maria Anna Heil geb. Merz, b) Ehefrau Henriette Keim geb. Samstag, c) Schreiner Peter Samstag, d) Gudrun Samstag, geb. 10. 9. 1943, zu a—d wohnhaft in Frankfurt/M.-Zeilsheim, als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt hinsichtlich des Grundstücks vorstehend A) auf 19549 Deutsche Mark, hinsichtlich des Grundstücks vorstehend B) auf 4464,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 25. 5. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

### 1642

K 9/60: Die ideelle Hälfte des dem Schlosser Erwin Deimer in Hartenrod gehörenden, im Grundbuch von Hartenrod Band 24, Blatt 932, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 14, Flurstück 7/5, LB.: 1355, GB.: 345, Hof- u. Gebäudefläche, Weltersberg, 6,37 Ar, soll am 2. August 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Glädenbach, Giebener Str. Nr. 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Schlosser Erwin Deimer in Hartenrod und seine Ehefrau Marga geb. Kilian, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Glädenbach, 2. 6. 1961

Amtsgericht

### 1643 Beschluß

6 K 47/60: In der Zwangsvollesteigerungsache gegen den Schmiedemeister Heinrich Karl Achenbach, Biebesheim, Kirchstraße 32, wird die in der Ausgabe vom 20. Mai 1961 erfolgte Veröffentlichung dahingehend berichtigt, daß es einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Groß-Gerau bedarf, soweit Gebote auf Grundstücke abgegeben werden, die einzeln oder zusammen eine Fläche von 25 Ar übersteigen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 6. 1961

Amtsgericht

### 1644 Beschluß

K 6/60: Die im Grundbuch von Camberg Band 32 Blatt 1102 A eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 22, Flurstück 45, Lieg.-B. 2860, Hof- und Gebäudefläche, Weißerdstraße 3, Größe 4,33 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 22, Flst. 132/46, Hof- und Gebäudefläche, Stadtbering, 1,43 Ar, sollen am 6. September 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Aloisia Stecker geb. Köhler in Camberg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 6. 6. 1961

Amtsgericht Limburg (Lahn)  
Zweigstelle Camberg (Nassau)

### 1645

3 K 5/61: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Villmar, Band 22, Blatt Nr. 811, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Villmar, Flur 29, Flurstück 123, Acker, Kennelwand, 2. Gewann, 3,90 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Villmar, Flur 15, Flurstück 49, Acker, Wiesenberg, 3,18 Ar (Liegenschaftsbuch: 992)

und die im Grundbuch von Villmar, Band 27, Blatt 980, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Villmar, Flur 31, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Kalkstraße 111, Größe 0,84 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Villmar, Flur 31, Flurstück 33, Garten, Kalkstraße 111, Gr. 1,18 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Villmar, Flur 31, Flurstück 34, Garten, Kalkstr. Nr. 111, Größe 0,25 Ar (Liegenschaftsbuch: 918, Gebäudebuch: 121);

sollen am 10. August 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: Band 22, Bl. Nr. 811: 1. Ehefrau Elisabeth Köth, geb. Scheffler, in Villmar; 2. Schlosser Josef Scheffler in Kassel-Bettenhausen, 3. Ehefrau Katharina Dippe, geb. Scheffler, in Offheim, Kreis Limburg, 4. Wegewärter Bernhard Scheffler in Aumenau, 5. Ehefrau Anna Maria Born, geb. Scheffler, in Villmar, 6. Ehefrau Margarete Flach, geb. Schneider, in Villmar, als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte;

Band 27, Blatt 980: 1. Ehefrau Elisabeth Köth, geb. Scheffler, in Villmar, 2. Schlosser Josef Scheffler in Kassel-Bettenhausen, 3. Ehefrau Katharina Dippe, geb. Scheffler, in Offheim, Kreis Limburg, 4. Wegewärter Bernhard Scheffler in Aumenau, 5. Ehefrau Anna Maria Born, geb. Scheffler, in Villmar, 6. Ehefrau Margarete Flach, geb. Schneider, in Villmar, als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 8. 6. 1961

Amtsgericht

### 1646

3 K 34/60: Die dem Wilhelm Mohr gehörenden Ideelhälften an den im Grundbuch von Rodheim-Bieber, Band 41, Bl. Nr. 1604, eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Rodheim-Bieber,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 36, Hofraum im Dorf, Fellingshäuser Str., 1,17 Ar, Wert: 17 000,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurst. 50, Hofraum, auf der Mühlwiese, 6,47 Ar, Wert: 2300,— DM; lfd. Nr. 3, Fl. Nr. 23, Flurst. 107, Hofraum, im Dorf, Fellingshäuser Straße, 3,11 Ar, Wert 20 000

Deutsche Mark; sollen am 2. August 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Wilhelm Mohr und Lina, geb. Weber, Rodheim-Bieber zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert der ganzen Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf die oben genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 5. 1961

Amtsgericht

## 1647

### Freiwillige Versteigerung

Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 29, Blatt 2087, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 113/14, Hofraum, zu Martin-Kärcher-Str. 41, Größe 0,52 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 113/13, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Kärcher-Straße 41, Größe 1,25 Ar; sollen am Montag, dem 31. Juli 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Erben-gemeinschaft freiwillig versteigert werden (§ 181 FGG i. V. mit Art. 93—104 Hess. FGG vom 12. 4. 1954).

Eingetragene Eigentümer: Georg Helfrich 1/2, Franziska Helfrich, geb. Wacker, zur Hälfte.

### Der Versteigerer

Dieter Ahlheim,  
Rechtsanwalt,  
als aml. bestellter Vertreter  
des Notars Dr. Karl Keilmann

=====

**Anzeigenschluß**  
jeweils 6 Tage vor Erscheinen

=====

## 1648

**Kraftloserklärung:** Durch Vorstandsbeschuß vom 31. 1. 1961 und 5. 6. 1961 sind die Sparbücher: Nr. 763 009 lautend auf Emilie Brass geb. Brügge, Oberursel/Ts., Herzberger Str. 29; Nr. 36 243 lautend auf Else Zior, Bad Homburg v. d. H., Schleussnerstr. 15; Nr. 36 106 lautend auf Nicolaus Dwuzet, Bad Homburg v. d. H., Schweden-pfad 16; Nr. 38 040 lautend auf Andreas Maul, Bad Homburg v. d. H., Kisseleffstr. 23; Nr. 41 030 lautend auf Stefan Nicolaus Maul, Bad Homburg v. d. H., Kisseleffstr. 23; Nr. 31 785 lautend auf Karl Krap-pel, Burgholzhausen, Taunusstraße 10; für kraftlos erklärt worden. Bad Homburg v. d. H., 7. 6. 1961

Kreissparkasse des Obertaunuskreises  
Bad Homburg v. d. H.  
Der Vorstand

## 1649

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 6. Juni 1961 sind die Spar-kassenbücher Nr. 26 600 und 23 307, lautend auf Frau Erna Bott, Hanau, Annastraße 13, für kraftlos erklärt worden. Hanau (Main), 6. 6. 1961

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau  
Der Vorstand

## 1650

**Aufforderung:** Herr Josef Volkmer, Mandern, hat die Kraftlos-erklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 6539 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird auf-gefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Spar-kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 8. Juni 1961 sind die Sparkassenbücher der Hauptstelle Korbach Nr. 4237 Wilhelm Knip-schild, Wirmighausen, und der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 14 133 Günter Kesting, Kassel, gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden. Korbach, 8. 6. 1961

Kreissparkasse Waldeck in Korbach  
Der Vorstand

### Staats-Anzeiger Jahrgang 1960

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden  
Herrnmühlgasse 11 A

### Beilagenhinweis

Der vorliegenden Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 24/1961 ist ein Prospekt des Deutschen Fachschriften-Verlages, Wiesbaden-Dotzheim, „Neuerscheinungen zum bereinigten Landesrecht in Hessen“ beigelegt.

## Andere Behörden und Körperschaften

## 1651

### Öffentliche Bekanntmachung

**Auflösung:** Die Betriebskrankenkasse der Maschinenfabrik vorm. Ph. Mayfarth & Co. GmbH in Frankfurt/M.-Fechenheim wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 31. 5. 1961 Aktz. I 1 c 54e 06-89/61 aufgelöst. Als Tag des In-krafttretens der Auflösung wurde der 30. Juni 1961 (Ablauf) bestimmt. Die bei Auflösung der Kasse noch vorhandenen Mitglieder werden ab 1. Juli 1961 der Allgemeinen Ortskrankenkasse Frankfurt/M. zu-gewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 301 Abs. 2 der Reichs-versicherungsordnung (RVO) Forderungen an die Kasse in-nerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung zur Anmeldung kommen müssen, da sonst eine Befriedigung verweigert werden kann.

Betriebskrankenkasse Maschinenfabrik vorm. Ph. Mayfarth & Co. GmbH Frankfurt/M.-Fechenheim  
Der Vorstand

## 1652

### Auflösung der ehemaligen Freimaurerloge „Zum Frankfurter Adler“

In meiner Eigenschaft als auf Antrag des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom Amtsgericht in Frankfurt am Main bestellter Notvorstand der ehemaligen Freimaurerloge „Zum Frankfurter Adler“ lade ich hiermit die ehemaligen Mitglieder, die der Loge bei ihrer Auflösung im Jahre 1933 angehört haben, zu einer Mit-gliederversammlung in meinem Büro in Frankfurt am Main, Zeil 127, II.Stock, für

Samstag, den 22. Juli 1961 um 11 Uhr.

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Notvorstandes.
2. Beschlußfassung über die Auflösung der Loge.
3. Beschlußfassung darüber, daß das vorhandene Reinvermögen der Loge an die Freimaurervereinigung „Rat und Tat“ e. V. in Frankfurt am Main zur Verwendung zu wohltätigen Zwecken überwiesen wird.
4. Verschiedenes.

Frankfurt (Main), 9. 6. 1961

Der amtlich bestellte Notvorstand  
Dr. Wilhelm Schwarzhaupt, Rechtsanwalt und Notar

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— u. DM —,30, Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenannahme u. Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 59 667

Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 v. 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 24 Seiten.

**1653**

**HANAU(MAIN):** Die Brücke über den Litterbach, Ortslage Breitenborn, A. W., Kreis Gelnhausen im Z. d. LIO Nr. 3271 bei km Nr. 3271 bei km 2,434 wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 100 cbm Bodenaushub
- 140 cbm Betonarbeiten
- 11 t Rundstahl II und I

250 qm Mischmakadamdecke und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 6,50 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Frankfurt 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 6. 1961, 9 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 28. Juni 1961, um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 5. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

**1654**

**HANAU (MAIN):** Im Zuge der Bundesstraße Nr. 8 zwischen Hanau und Kahl bei km 28,6 soll auf der linken Seite ein Parkplatz angelegt werden. Diese Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es handelt sich im wesentlichen um:

- 2000 cbm Erdmassen,
- 500 cbm Frostschutzschicht,
- 1900 qm Betondecke mit Bewehrung,
- 750 qm Betonradweg und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Schutzgebühr in Höhe von 3,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 19. Juni 1961, 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 5. Juli 1961 um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 9. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

**1655**

**GIESSEN:** Die Arbeiten zur Herstellung eines Brückenneubaus zur Unterführung der eingleisigen Bahnstrecke Gießen—Grünberg zwischen Reiskirchen (Autobahnabfahrt) und Großen-Buseck zur Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges mit der B 49 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind alle für die Errichtung des Bauwerkes erforderlichen Erd-, Gründungs-, Beton-, Stahlbeton- und sonstigen Arbeiten.

Das Bauwerk soll als zweiseitig gelagerte rechts-schiefe Hohlplatte in Spannbeton, Kreuzungswinkel 30°, errichtet werden. Die Überbaufläche beträgt zwischen Geländerholmen und Hinterkante Widerlager 382 qm. Die Überbauplatte ist längs und quer vorzuspannen. Rechtwinklige Lichtweite ca. 13,5 m, schiefe Spannweite ca. 28,6 m.

Vorgesehene Bauzeit: 6 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar für die Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen sind entsprechende Referenzen vorzulegen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Juni 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Finanzkasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 393 12 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Bahnbrücke Schlittberg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 26. Juni 1961 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr beim Straßenbauamt Hessen-Mitte, Gießen, Ostanlage 47, Zimmer Nr. 607a.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 18. Juli 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Kalendertage.

Gießen, 13. 6. 1961

Straßenbauamt Hessen-Mitte

**1656**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten für die Verbreiterung eines Bogens der Bartenwetterbrücke in Melsungen und Sanierungsarbeiten an der gesamten Brücke im Zuge der LIO Nr. 3147 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 220 cbm Mauerwerksabruch,
  - ca. 450 cbm Bodenaushub,
  - ca. 100 cbm Fundamentbeton,
  - 60 cbm Mauerwerk des Bogens,
  - 300 cbm Hinterfüllungsbeton,
  - ca. 1250 qm Sanierung der alten Mauerwerkssichtflächen
- Bauzeit: 130 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 6. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Verbreiterung und Sanierung der Bartenwetterbrücke“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 6. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 7. 7. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 8. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

**1657**

**SCHOTTEN:** Die Arbeiten zum Um- und Ausbau der LIO 3192 zwischen Büdingen und Lieblos und Neubau einer Betonbrücke, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

Los I Brückenneubau:

- rund 650 cbm Erdaushub,
- rund 500 cbm Stahlbeton herstellen,
- rund 12 t Betonstahl IIa liefern und verlegen
- rund 1,5 t Betonstahl I liefern und verlegen
- rund 170 qm Abdichtungsarbeiten,
- Anfertigung der Ausführungszeichnungen und statischen Berechnung

Los II und III Straßenbauarbeiten:

- rund 2 700 cbm Erdabtrag,
- rund 16 000 qm Frostschutzschicht,
- rund 7 000 t Schottereinbau,
- rund 11 000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke,
- rund 2 600 lfd. m Betonleitstreifen

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 23. 6. 1961 dem Hessischen Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 393 12, unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 30. 6. 1961 um 11 Uhr.

Schotten, 9. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

**1658**

**HANAU (MAIN):** Die Landstraße II. Ordnung Nr. 935 von Kilometer 1,340 bis km 3,280 zwischen Oberzell und Züntersbach soll ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es handelt sich im wesentlichen um:

- ca. 1600 cbm Bodenmassen,
- ca. 200 cbm frostsicherer Grubenkies,
- ca. 100 t Rüttelschotter,
- ca. 750 qm Schotterunterbau,
- ca. 8800 qm Teereinstreudecke und Verschiedenes

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob diese Ausschreibungsunterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau, zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab Dienstag, den 20. Juni 1961, 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 6. Juli 1961 um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 8. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt



FRANKENBERG KG

Das preiswerte Einrichtungshaus mit der vielseitigen Auswahl

**Wiesbaden**  
Bleichstraße 34  
Telefon 2 63 30



**1659**

**AROLSEN:** Die Arbeiten zum Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über die Heckerbücke in Neudorf im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3198 in km 22,107 sollen vergeben werden.

200 cbm Boden lösen, lagern und später einbauen  
600 cbm Boden lösen, laden und abfahren  
400 cbm Beton herstellen und einbauen.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 6. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Zweitausfertigung in Höhe von 3.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung erfolgt auf Konto-Nr. 399 bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe des Brückenbauwerkes. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 6. 1961 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen, Zimmer 25.

Eröffnung: 6. 7. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Arolsen, 9. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

**1660**

**AROLSEN:** Die Arbeiten zum Neubau eines Stahlbetonrahmens in Sachsenhausen im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3074 in km 20,317 sollen vergeben werden.

300 cbm Boden lösen, lagern und später einbauen  
130 cbm Boden lösen, laden und abfahren  
400 cbm Beton herstellen und einbauen.

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 6. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Zweitausfertigung in Höhe von 3.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung erfolgt auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 399 bei der Kreissparkasse Arolsen, unter Angabe des Brückenbauwerkes. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 6. 1961 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen, Zimmer 25.

Eröffnung: 6. 7. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Arolsen, 9. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

## Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●  
Werkstatt ●  
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

**Neudorf-BAUMASCHINEN**  
WIESBADEN-KASTEL

*Spanner* Hauswasserzähler  
Wolffmannwasserzähler  
  
Spanner & Loeven  
Frankfurter Zählerfabrik  
GMBH  
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19  
Telefon: (06143) 2725

 **WILHELM GAIL'SCHE TONWERKE**  
SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN  
**BAUKERAMIK · GIESSEN**

**SCHALLSCHLUCKDECKEN** aus  
GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN  
AKUSTIKPUTZ



Ausführung oder Verlegernachweis

**C. Gartenmann & Co, Hanau, Kinzigheimer Weg 130, Tel. 24321**

**Planungs- und Beratungsbüro**  
für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**  
Obering. K. WAGNER, VDI  
Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 42416

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG  
**Wasserversorgung, Kanalisation, Rohrnetzüberprüfung**  
**DIPL.-ING. LOTHAR LANG**  
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839



**Gütesicherte Betonsteinerzeugnisse**  
Wandbaustoffe, Betonwerkstein

**Trümmer-Verwertungs-Gesellschaft mbH.**  
Frankfurt/Main · Ratsweg 10

**Öltankverlegung**

auch Lieferung, inkl. Mauern des Schachtes sowie Tonrohranschluss

mit Bagger oder im Handschacht zu günstigen Preisen prompt durch

**Abbruch- und Erdarbeiten**

**GÜNTER LIPPERT**  
Spezialbetrieb für Öltankverlegung  
Frankfurt (Main), Sontraer Str. 5 · Tel. 44671

**Schutzanstriche und Abdichtungen**

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc. mit Garantielleistung

**FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9**  
Postfach 200 · Telefon 74471



Gegr. 1874

**JACOB EISELE**  
VERPUTZ - STUCK - ANSTRICH  
Herstellung v. Schallschluckdecken  
FRANKFURT (MAIN), Eichenstraße 66

F.: Sammelnummer. \* 381308

PUMPKRET-Betonpumpen · PNEUKRET-Druckluft-Betonförderer · BSM-Universal- und Hochleistungs-Beton-Spritzmaschinen · HXNY-Hochdruck-Zementinjektionspumpen · BSM-Zementmörtel-Einpreßgeräte · BSM-Beton-Fördermaschinen und sonstige Spezialbaugeräte.

**BETON-SPRITZ-MASCHINEN GMBH & CO. · Frankfurt/M., Füllerstr. 54, Ruf 523147-49**





**1661**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf der Bundesstraße 7 zwischen Walburg und Waldkappel (km 29,200 bis km 38,850) sollen in vier Losen vergeben werden.

- Auszuführen sind:
- Auskoffierung 1700 cbm,
- Frostschuttschicht 2500 cbm,
- Schotterunterbau 5000 cbm,
- Mischmakadamunterschicht 27 600 qm
- Asphaltbeton 26 500 qm
- Bauzeit für alle vier Lose 135 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 6. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Frostschädenbeseitigung auf der Bundesstraße 7“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 6. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

**Eröffnung:** Eschwege, den 11. Juli 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 8. 6. 1961

Hessisches Straßenbauamt

**1662**

**Frankfurt (Main):** Die Instandsetzung der Fahrbahndecke (halbseitig) im Bereich der Am. Frankfurt/M. zwischen km 467,8 und km 469,8 auf der Westseite der BAB-Strecke Berlin-Basel soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Umfang der Arbeiten:**

- 9400 qm Betondecke und Leistreifen, 22 cm dick aufbrechen und abfahren,
- 6000 cbm Kofferbett ausheben,
- 5000 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung der erforderlichen Entwässerungsarbeiten,
- 8800 qm Bitumenkiesabtragschicht 10 cm dick,
- 7000 qm Splittbetondecke 22 cm dick und
- 1900 qm Betonleitstreifen 22 cm dick, 75 cm breit, herstellen.

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** 1. August 1961.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4-6, bis spätestens 23. 6. 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,- DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., 68 21 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. 6. 1961 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Zimmer 523, ausgegeben.

**Eröffnungstermin:** 14. Juli 1961, um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Str. 4-6

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**

**KARL DATZ**

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN  
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580

**ELCO - ÖLBRENNER**

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren in vollautomatischer Ausführung

**ELCO-ÖLBRENNERWERKE**

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

**Niederlassungen in Hessen:**

- Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116
- Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544
- Kassel · Mergellstraße 11 · Fernruf 2232
- Wiesbaden, Rheinblickstr. 1 · Fernruf 66936

Verkaufs- und Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet und Europa

*Fragen Sie uns* bei Beleuchtung von Straßen



- Verwaltungsgebäuden
- Schulen
- Sportstätten
- Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparate-Bau

**Alfred Hoyer, Nauheim**

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)

Gebr. **Schinkel** OHG.

**ELEKTROBAU** HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation

**WIESBADEN** Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten

Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 74324



**Atk Bokemeyer**

TANKANLAGEN · ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24

Telefon 44132, 45031

**JAKOB NOHL**

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M .

Martinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen

**Joh. Kessler Wwe. - Aug. May**

Sand — Kies — Baggerbetriebe  
Transportunternehmen

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28  
Ruf: 4 58 87

Arnsburger Straße 58/62  
Ruf: 4 52 74



**LEUCHTRÖHREN-ANLAGEN**

für Werbung u. Raumausleuchtung

FRANKFURT A. M., ESCHENHEIMER ANLAGE 19 · RUF 591241



**HENSCHEL**

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER  
von 4-20 t

Generalvertretung: THOMAS & CO.

Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 223

F.: 4 78 51-3

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

**Stoffe - Gardinen -  
Teppiche**

Die großen Textil-Etagen  
Frankfurt/Main, Zell 85-93  
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

# WEIPERT



Filialen im gesamten  
Rhein-Main-Gebiet



**Gebr. Ruths**  
Inh. F. Blatt

Frankf./M. · Am alten See 23-27  
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten  
und Heime in sämtlichen Wasch- und  
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Tapeten · Gardinen  
Teppiche  
Möbelstoffe

**Tapezierer-  
Genossenschaft**

Wiesbaden, Langgasse 19  
Fernruf \*59535

**SINGER** die meistgekaufte  
Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte  
**SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT**  
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus

### 1663

**FRANKFURT (MAIN):** Die Rohbauarbeiten zur Erstellung der Rast- und Tankanlage Gräfenhausen (West) bei Darmstadt an der Bundesautobahn Berlin-Basel, km 511, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden; sie umfassen im wesentlichen:

Erdarbeiten, Wasserhaltung, Maurer-, Beton-, Stahlbeton-, Stahlbau-, Isolierungsarbeiten und Herstellung der Grundleitungen (Entwässerung), Größenordnung: ca. 3200 cbm umbauter Raum.

Bewerber werden gebeten bis spätestens 21. 6. 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,- DM an die Staatskasse Frankfurt (Main) — Postscheckkonto Frankfurt (Main Nr. 6821 — ist der Mitteilung beizufügen. Der Einzahlungsbeleg wird mit dem Angebot zurückgegeben. Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen am 23. 6. 1961 von 9 bis 15 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (Main), Nebenstelle Steinweg 9, III. Stock, Zimmer 75, ausgegeben.

Der Submissionstermin ist am 11. 7. 1961 um 10 Uhr.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6

### 1664

Beim Landkreis Obertaunus, Sitz der Kreisstadt Bad Homburg v. d. H. (Ortsklasse S), ist die Stelle eines

## Kreisbauinspektors

mit Besoldung nach Gruppe A 9 Hessisches Besoldungsgesetz mit Aufstiegsmöglichkeit in die Besoldungsgruppe A 10 (Kreisoberbauinspektor) zu besetzen.

Voraussetzungen: HTL-Abschluß und praktische Erfahrungen im technischen Verwaltungsdienst sowie Fachprüfung (techn. Inspektorprüfung) nach § 13 der Laufbahnverordnung vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) in Verbindung mit § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Befähigungsnachweis, Lichtbild usw.) sind bis spätestens 30. 6. 1961 an den Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus, Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 88/90, einzureichen.

\* \* \* \* \* STÄTTEN GEPFLEGTER GASTLICHKEIT \* \* \* \* \*

EINER DER MODERNSTEN HOTEL-  
NEUBAUTEN DER SPITZENKLASSE  
MAINZ RHEIN



**EUROPAHOTEL**

INHABER BERNO FEURING FERNSCHREIBER 4/17702 FERNRUF 29075



**Schwedenhof**

HOTEL · RESTAURANT  
Vertragshotel A. D. A. C. — A. v. D. — D. T. C.

Mainz-Gustavsburg

Darmstädter Landstraße 105-107 · Telefon: Wiesbaden-Kastel 2685

**HOTEL MAINZER HOF MAINZ**

125 Betten · 70 Bäder · Dachgartenrestaurant mit herrlichem  
Ausblick auf Rhein, Main und Taunus · Stiechenbierstuben  
Bar · Konferenzräume · Parkplatz · Garagen

Führendes Haus am Rhein gelegen · Ecke Kaiser- und Rheinstraße  
Telefon 28471-74 · Fernschreiber 04-17787

*Haus des deutschen Weines*

MAINZ · Gutenbergplatz 3-5

Das Haus  
mit den hervorragenden Leistungen

Weinrestaurant  
Konferenz- und Gesellschaftszimmer